

BARBARA GRUNEWALD

---

# Gesellschaftsrecht

II. Auflage



MOHR SIEBECK

MOHR SIEBECK LEHRBUCH

Mohr Siebeck Lehrbuch

Barbara Grunewald  
Gesellschaftsrecht





Barbara Grunewald

# Gesellschaftsrecht

11., vollständig überarbeitete Auflage

Mohr Siebeck

*Barbara Grunewald* ist Professorin für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht sowie Anwaltsrecht und Direktorin des Instituts für Gesellschaftsrecht an der Universität zu Köln.

1. Auflage 1994
2. Auflage 1996 (vollständig überarbeitet)
3. Auflage 1999 (vollständig überarbeitet)
4. Auflage 2000 (vollständig überarbeitet)
5. Auflage 2002 (vollständig überarbeitet)
6. Auflage 2005 (vollständig überarbeitet)
7. Auflage 2008 (vollständig überarbeitet)
8. Auflage 2011 (vollständig überarbeitet)
9. Auflage 2014 (vollständig überarbeitet)
10. Auflage 2017 (vollständig überarbeitet)
11. Auflage 2020 (vollständig überarbeitet)

ISBN 978-3-16-159647-6 / eISBN 978-3-16-159648-3

DOI 10.1628/978-3-16-159648-3

ISSN 2568-4566 / eISSN 2568-924X (Mohr Siebeck Lehrbuch)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Rotation gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort zur 11. Auflage

Das vorliegende Buch wendet sich an Studierende und andere Juristen, die Kenntnisse im Gesellschaftsrecht erwerben wollen (aber wohl nur an solche, die an vertieften Kenntnissen interessiert sind). Es beruht auf Vorlesungen, die ich an den Universitäten Mainz, Mannheim und Köln gehalten habe, und damit letztlich auch auf Anregungen und Kritik. Beides ist nach wie vor hoch willkommen.

Der Text ist vollständig überarbeitet und auf dem Stand von Juli 2020.

Mein besonderer Dank gilt Frau Sevgi Kaya für das Erstellen des Manuskripts.

Köln, im Juli 2020

Barbara Grunewald



# Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rdz.
Vorwort . . . . .	V	
Abkürzungs- und Literaturverzeichnis . . . . .	XIX	

## Einführung

1. Das Gesellschaftsrecht als Teil der Rechtsordnung . . . . .	1	1
2. Gang der Darstellung . . . . .	2	3

## Erster Teil: Personengesellschaften

<b>§ 1 Die BGB-Gesellschaft . . . . .</b>	<b>5</b>	<b>1</b>
I. Begriffsbestimmung . . . . .	5	1
II. Erscheinungsformen und praktische Bedeutung . . . . .	8	9
III. Der Gesellschaftsvertrag . . . . .	9	10
1. Form- und Genehmigungserfordernisse . . . . .	9	10
2. Die Beiträge . . . . .	11	13
3. Die Treuepflicht . . . . .	13	17
4. Das Gleichbehandlungsgebot . . . . .	17	26
5. Auslegung des Gesellschaftsvertrages . . . . .	19	29
6. Inhaltskontrolle . . . . .	21	33
IV. Geschäftsführung und Vertretung . . . . .	24	38
1. Geschäftsführung . . . . .	24	38
2. Vertretung . . . . .	30	51
3. Actio pro socio . . . . .	34	62
V. Beschlussfassung der Gesellschafter . . . . .	37	69
1. Zuständigkeiten . . . . .	37	70
2. Stimmabgabe . . . . .	38	71
3. Einstimmigkeit und Mehrheitserfordernisse . . . . .	43	85
4. Beschlussmängel . . . . .	47	92
VI. Informationsrechte . . . . .	50	99
1. Informationsrechte der Gesellschaft . . . . .	50	99
2. Informationsrechte des Gesellschafters . . . . .	51	102
VII. Die Vermögensordnung in der BGB-Gesellschaft . . . . .	52	104
1. Das Gesamthandsvermögen . . . . .	52	104
a) Bestandteile des Gesamthandsvermögens . . . . .	52	105

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rdz.
b) Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis . . . . .	53	106
c) Rechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft . . . . .	53	107
2. BGB-Gesellschaften ohne Gesellschaftsvermögen . . . . .	56	112
VIII. Die Haftung in der BGB-Gesellschaft . . . . .	57	113
1. Haftung von Gesellschaft und Gesellschaftern . . . . .	57	113
a) Die Haftung der Gesellschafter in Analogie zu § 128 HGB	57	113
b) Insbesondere: Die Haftung für gesetzlich begründete Schulden . . . . .	60	119
2. Rückgriff des in Anspruch genommenen Gesellschafters . . . . .	62	124
IX. Ansprüche der Gesellschafter untereinander und zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern . . . . .	64	127
1. Ansprüche der Gesellschafter untereinander und Ansprüche der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern . . . . .	64	127
a) Mögliche Ansprüche . . . . .	64	127
b) Sorgfaltsmaßstab . . . . .	65	129
2. Ansprüche des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft . . . . .	67	133
a) Aufwendungsersatz . . . . .	67	133
b) Gewinn . . . . .	67	134
c) Schutz der Mitgliedschaft? . . . . .	67	135
X. Gesellschafterwechsel . . . . .	69	138
1. Beitritt von Gesellschaftern . . . . .	69	138
2. Ausscheiden von Gesellschaftern . . . . .	70	142
3. Übertragung der Mitgliedschaft . . . . .	77	154
4. Tod eines Gesellschafters . . . . .	78	158
XI. Gesellschaften auf fehlerhafter Vertragsgrundlage . . . . .	82	169
1. Fehler bei der Gründung . . . . .	82	169
2. Fehler beim Gesellschafterwechsel . . . . .	87	179
3. Fehlerhafte Vertragsänderungen . . . . .	89	182
4. Innengesellschaften . . . . .	90	183
XII. Auflösung und Beendigung . . . . .	90	184
1. Gründe für die Auflösung . . . . .	90	184
a) Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter . . . . .	90	184
b) Kündigung durch den Gläubiger eines Gesellschafters . . . . .	93	192
c) Auflösungsbeschluss . . . . .	93	193
d) Zeitablauf, Erreichen und Unmöglichwerden des Gesellschaftszwecks . . . . .	94	194
e) Tod eines Gesellschafters . . . . .	94	195
f) Insolvenz der Gesellschaft /des Gesellschafters . . . . .	95	196
g) Beteiligung nur noch eines Gesellschafters . . . . .	95	197
2. Folgen der Auflösung . . . . .	95	198
3. Beendigung der Gesellschaft . . . . .	97	203
<b>§ 2 Die Offene Handelsgesellschaft (OHG) . . . . .</b>	<b>98</b>	<b>1</b>
I. Begriffsbestimmung, Erscheinungsformen und praktische Bedeutung . . . . .	98	1
1. Die OHG als Gesellschaft, die auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet ist . . . . .	98	1
2. Eintragung im Handelsregister . . . . .	99	5
3. Wirtschaftliche Bedeutung . . . . .	100	6

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rdz.
II. Der Gesellschaftsvertrag . . . . .	100	7
1. Form- und Genehmigungserfordernisse . . . . .	100	7
2. Beiträge, Treuepflicht, Gleichbehandlungsgebot, Wettbewerbsverbot . . . . .	101	9
3. Auslegung und Inhaltskontrolle . . . . .	102	13
III. Geschäftsführung und Vertretung . . . . .	103	14
1. Geschäftsführung . . . . .	103	14
2. Vertretung . . . . .	104	19
3. Actio pro socio . . . . .	107	26
IV. Beschlussfassung der Gesellschafter . . . . .	107	27
1. Zuständigkeiten und Stimmabgabe . . . . .	107	27
2. Einstimmigkeit, Mehrheitserfordernisse, Beschlussmängel . .	108	30
V. Informationsrechte . . . . .	109	31
1. Informationsrechte der OHG . . . . .	109	31
2. Informationsrechte der Gesellschafter . . . . .	109	32
VI. Die Vermögensordnung in der OHG . . . . .	109	33
1. Rechtsfähigkeit der OHG . . . . .	109	33
2. Das Gesamthandsvermögen . . . . .	110	35
VII. Die Haftung in der OHG . . . . .	110	36
1. Haftung der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftsgläubigern . . . . .	110	36
2. Haftung der Gesellschafter gegenüber den Gesellschaftsgläubigern . . . . .	111	37
a) Grundsätze . . . . .	111	37
b) Inhalt der Haftung . . . . .	111	38
c) Einreden und Einwendungen . . . . .	113	43
d) Rückgriff des in Anspruch genommenen Gesellschafters .	115	48
e) Sozialverpflichtungen . . . . .	116	49
VIII. Ansprüche der Gesellschafter untereinander und Ansprüche zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern . . . . .	117	52
1. Ansprüche der Gesellschafter untereinander und Ansprüche der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern . . . . .	117	52
2. Ansprüche des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft . .	117	53
a) Aufwendersersatz . . . . .	117	53
b) Gewinn, Entnahmerechte . . . . .	118	54
c) Schutz der Mitgliedschaft . . . . .	120	58
IX. Gesellschafterwechsel . . . . .	120	59
1. Beitritt von Gesellschaftern . . . . .	120	59
2. Ausscheiden von Gesellschaftern . . . . .	120	60
3. Übertragung der Mitgliedschaft . . . . .	122	66
4. Tod eines Gesellschafters . . . . .	123	67
X. Gesellschaften auf fehlerhafter Vertragsgrundlage . . . . .	125	74
XI. Auflösung und Beendigung . . . . .	125	75
1. Gründe für die Auflösung . . . . .	125	75
a) Zeitablauf . . . . .	125	75
b) Auflösungsbeschluss . . . . .	126	76
c) Insolvenz der OHG . . . . .	126	77
d) Auflösung durch gerichtliche Entscheidung . . . . .	126	78

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rdz.
e) Beteiligung nur noch eines Gesellschafters . . . . .	127	83
2. Folgen der Auflösung . . . . .	128	84
<b>§ 3 Die Kommanditgesellschaft (KG).</b> . . . . .	<b>130</b>	<b>1</b>
I. Begriffsbestimmung . . . . .	130	1
II. Erscheinungsformen und praktische Bedeutung . . . . .	131	4
III. Der Gesellschaftsvertrag. . . . .	132	6
1. Form- und Genehmigungserfordernisse . . . . .	132	6
2. Beiträge, Treuepflicht und Gleichbehandlungsgebot . . . . .	132	7
3. Auslegung und Inhaltskontrolle . . . . .	134	12
IV. Geschäftsführung und Vertretung. . . . .	135	14
V. Beschlussfassung der Gesellschafter. . . . .	137	19
VI. Informationsrechte. . . . .	138	21
1. Informationsrechte der Kommanditgesellschaft . . . . .	138	21
2. Informationsrechte der Gesellschafter . . . . .	138	22
VII. Die Vermögensordnung in der KG. . . . .	140	28
VIII. Die Haftung in der KG. . . . .	140	29
1. Die Haftung der KG und des Komplementärs . . . . .	140	29
2. Die Haftung des Kommanditisten . . . . .	140	30
a) Grundsätze. . . . .	140	30
b) Haftungsausschluss durch Leistung der Einlage . . . . .	141	32
c) Wiederaufleben der Haftung durch Einlagenrückgewähr . . . . .	144	41
d) Wiederaufleben der Haftung durch Gewinnentnahmen . . . . .	145	45
e) „Gesplittete“ Einlage . . . . .	146	46
f) Haftung vor Eintragung der KG. . . . .	147	47
g) Mittelbar beteiligte Gesellschafter . . . . .	148	49
3. Rückgriff des in Anspruch genommenen Gesellschafters . . . . .	149	51
IX. Ansprüche der Gesellschafter untereinander und Ansprüche zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern . . . . .	150	53
1. Ansprüche der Gesellschafter untereinander und Ansprüche der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern . . . . .	150	53
2. Ansprüche des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft . . . . .	150	54
a) Aufwendungsersatz . . . . .	150	54
b) Gewinn, Entnahmerecht. . . . .	150	55
c) Schutz der Mitgliedschaft . . . . .	151	58
X. Gesellschafterwechsel . . . . .	151	59
1. Beitritt von Gesellschaftern. . . . .	151	59
2. Ausscheiden von Gesellschaftern. . . . .	152	60
3. Übertragung der Mitgliedschaft . . . . .	153	62
4. Tod eines Gesellschafters . . . . .	155	65
XI. Gesellschaften auf fehlerhafter Vertragsgrundlage . . . . .	156	68
XII. Auflösung und Beendigung . . . . .	156	69
XIII. Die GmbH und Co. KG. . . . .	156	70
1. Vorteile der GmbH & Co. KG, Erscheinungsformen . . . . .	156	70
2. Informationsrechte und Schutz der Kommanditisten vor sachwidriger Geschäftsführung in der KG . . . . .	158	77
3. Kapitalsicherung in der GmbH & Co. KG. . . . .	161	83

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rdz.
<b>§ 4 Die Stille Gesellschaft</b> . . . . .	163	1
I. Begriffsbestimmung und Erscheinungsformen . . . . .	163	1
II. Der Gesellschaftsvertrag. . . . .	165	9
1. Form- und Genehmigungserfordernisse . . . . .	166	10
2. Beiträge . . . . .	167	12
3. Die Treuepflicht, Gleichbehandlungsgebot . . . . .	168	13
4. Auslegung und Inhaltskontrolle . . . . .	169	18
III. Geschäftsführung und Vertretung. . . . .	170	20
IV. Informationsrechte des Stillen Gesellschafters . . . . .	171	24
V. Gewinn- u. Verlustbeteiligung des Stillen Gesellschafters . . . . .	172	25
1. Gewinnbeteiligung . . . . .	172	25
2. Verlustbeteiligung. . . . .	172	26
3. Die Einlage des Stillen Gesellschafters in der Insolvenz des Unternehmergesellschafters . . . . .	173	27
VI. Gesellschafterwechsel . . . . .	173	29
VII. Gesellschaften auf fehlerhafter Vertragsgrundlage . . . . .	174	31
VIII. Auflösung und Beendigung . . . . .	175	33
1. Gründe für die Auflösung. . . . .	175	33
a) Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter . . . . .	175	33
b) Kündigung durch den Gläubiger eines Gesellschafters . . . . .	175	35
c) Auflösungsbeschluss, Zeitablauf, Erreichen und Unmöglichwerden des Gesellschaftszwecks . . . . .	176	36
d) Tod, Insolvenz eines Gesellschafters . . . . .	177	38
2. Folgen der Auflösung . . . . .	177	39
<b>§ 5 Die Partnerschaftsgesellschaft</b> . . . . .	178	1
I. Begriffsbestimmung, praktische Bedeutung, anwendbares Recht . . . . .	178	1
1. Begriffsbestimmung. . . . .	178	1
2. Eintragung im Partnerschaftsregister. . . . .	179	4
3. Praktische Bedeutung. . . . .	179	5
4. Anwendbares Recht . . . . .	179	6
II. Der Gesellschaftsvertrag. . . . .	179	7
III. Geschäftsführung und Vertretung. . . . .	180	8
IV. Vermögensordnung und Haftung . . . . .	180	9
V. Gesellschafterwechsel . . . . .	182	15
VI. Auflösung und Beendigung . . . . .	183	19
<b>§ 6 Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)</b> . . . . .	184	1
I. Rechtsgrundlagen . . . . .	184	1
II. Begriffsbestimmung und Erscheinungsformen . . . . .	184	2
III. Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführung und Vertretung . . . . .	185	3
IV. Vermögensordnung und Haftung . . . . .	186	6
V. Gesellschafterwechsel . . . . .	186	7

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rdz.
VI. Beschlussfassung der Gesellschafter . . . . .	187	11
VII. Auflösung und Beendigung . . . . .	187	12

## Zweiter Teil: Körperschaften

<b>§ 7 Der rechtsfähige bürgerlich-rechtliche Verein . . . . .</b>	<b>191</b>	<b>1</b>
I. Begriffsbestimmung, Erscheinungsformen und praktische Bedeutung . . . . .	191	1
II. Gründung und Erlangung der Rechtsfähigkeit . . . . .	191	2
1. Ablauf der Gründung . . . . .	191	2
2. Die Satzung . . . . .	192	3
a) Inhalt und Form der Satzung . . . . .	192	3
b) Treuepflichten und Gleichbehandlungsgebot . . . . .	192	13
c) Auslegung der Satzung . . . . .	195	15
d) Inhaltskontrolle . . . . .	197	20
e) Vereinsordnungen und Satzung . . . . .	199	23
3. Erlangung der Rechtsfähigkeit . . . . .	200	25
a) Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist . . . . .	200	25
b) Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist . . . . .	202	30
4. Der Vorverein . . . . .	202	31
III. Der Vorstand . . . . .	204	33
1. Berechtigung zur Geschäftsführung und Vertretung. . . . .	204	33
2. Bestellung und Anstellung . . . . .	205	35
3. Haftung für fehlerhafte Geschäftsführung gegenüber dem Verein . . . . .	205	36
4. Durchsetzung der Ansprüche des Vereins gegenüber dem Vorstand . . . . .	206	39
5. Haftung für fehlerhafte Geschäftsführung gegenüber dem Mitglied . . . . .	207	42
IV. Die Mitgliederversammlung . . . . .	208	43
1. Zuständigkeiten . . . . .	208	43
2. Stimmabgabe . . . . .	209	44
3. Einstimmigkeit und Mehrheitserfordernisse . . . . .	211	51
4. Beschlussmängel . . . . .	212	55
V. Informationsrechte . . . . .	215	60
1. Informationsrechte des Vereins. . . . .	215	60
2. Informationsrechte des Mitglieds. . . . .	215	61
VI. Haftung von Verein und Mitgliedern im bürgerlich-rechtlichen Verein. . . . .	217	63
1. Haftung des Vereins. . . . .	217	63
2. Haftung der Vereinsmitglieder für die Schulden des Vereins . . . . .	217	65
VII. Ansprüche der Vereinsmitglieder untereinander und zwischen Verein und Mitglied . . . . .	220	72
1. Ansprüche der Mitglieder untereinander und Ansprüche des Vereins gegenüber dem Mitglied . . . . .	220	72

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rdz.
2. Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein . . . . .	224	80
VIII. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft . . . . .	227	85
1. Beitritt von Mitgliedern . . . . .	227	85
2. Ausscheiden von Mitgliedern . . . . .	229	89
3. Übertragung der Mitgliedschaft . . . . .	230	93
IX. Vereine auf fehlerhafter Satzungsgrundlage . . . . .	230	94
1. Fehler bei der Gründung und bei der Satzungsänderung . . . . .	230	94
2. Fehlerhafter Ein- und Austritt . . . . .	231	96
X. Verlust der Rechtsfähigkeit, Auflösung und Beendigung des Vereins . . . . .	231	97
1. Verlust der Rechtsfähigkeit . . . . .	231	97
2. Auflösung und Beendigung des Vereins . . . . .	232	100
<b>§ 8 Der nicht rechtsfähige bürgerlich-rechtliche Verein . . . . .</b>	<b>234</b>	<b>1</b>
I. Erscheinungsformen und praktische Bedeutung . . . . .	234	1
II. Das anwendbare Recht . . . . .	237	6
1. Das Recht des rechtsfähigen Vereins . . . . .	237	6
2. Die Haftung im nicht rechtsfähigen Verein . . . . .	237	7
3. Eintragung des nicht rechtsfähigen Vereins im Grundbuch . . . . .	239	12
<b>§ 9 Die Aktiengesellschaft (AG) . . . . .</b>	<b>241</b>	<b>1</b>
I. Begriffsbestimmung, Erscheinungsformen und praktische Bedeutung, Recht des Kapitalmarkts . . . . .	241	1
1. Begriffsbestimmung und Erscheinungsformen . . . . .	241	1
2. Praktische Bedeutung . . . . .	242	5
3. Kapitalmarktrecht . . . . .	243	6
4. Corporate Governance Kodex . . . . .	243	7
II. Gründung und Erlangung der Rechtsfähigkeit . . . . .	244	8
1. Ablauf der Gründung . . . . .	244	8
2. Die Satzung . . . . .	245	9
a) Inhalt und Form der Satzung . . . . .	245	9
b) Auslegung der Satzung . . . . .	248	16
c) Inhaltskontrolle, § 23 Abs. 5 AktG . . . . .	248	18
3. Erbringung der Einlage . . . . .	249	20
a) Bargründung . . . . .	249	20
b) Sacheinlagen . . . . .	250	27
c) Verdeckte Sacheinlagen . . . . .	253	31
d) Einlageleistung durch Aufrechnung . . . . .	255	35
e) Kaduzierung . . . . .	255	36
4. Anmeldung und Eintragung im Handelsregister . . . . .	256	37
5. Die Vor-AG . . . . .	257	40
III. Treuepflicht und Gleichbehandlungsgebot . . . . .	258	41
1. Die Treuepflicht . . . . .	258	41
a) Die Treuepflicht gegenüber der AG . . . . .	258	41
b) Die Treuepflicht gegenüber den Mitaktionären . . . . .	259	43
2. Das Gleichbehandlungsgebot . . . . .	260	46
IV. Der Vorstand . . . . .	262	49
1. Berechtigung zur Geschäftsführung und Vertretung . . . . .	262	49

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rdz.
a) Geschäftsführung . . . . .	262	49
b) Vertretung . . . . .	263	52
2. Bestellung und Anstellung . . . . .	264	53
3. Haftung für fehlerhafte Geschäftsführung gegenüber der Gesellschaft . . . . .	266	57
4. Haftung für fehlerhafte Geschäftsführung gegenüber den Aktionären . . . . .	271	68
5. Haftung gegenüber Dritten . . . . .	271	69
V. Der Aufsichtsrat . . . . .	271	70
1. Zusammensetzung des Aufsichtsrates . . . . .	271	70
a) Die Verankerung der Arbeitnehmermitbestimmung im Aufsichtsrat . . . . .	271	70
b) Die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat . . . . .	273	75
c) Die Geschlechterquote. . . . .	273	77
d) Abberufung durch das Gericht . . . . .	274	78
e) Anforderungen an die Person der Aufsichtsratsmitglieder . . . . .	275	81
f) Überprüfung der Zusammensetzung des Aufsichtsrates . . . . .	276	82
2. Die Aufgaben des Aufsichtsrates . . . . .	276	83
a) Überwachung und Beratung der Geschäftsführung . . . . .	276	83
b) Bestellung/Abberufung der Vorstandsmitglieder/Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern . . . . .	278	86
c) Weitere Aufgaben . . . . .	279	89
3. Informationsrechte, Verschwiegenheitspflichten . . . . .	280	91
a) Informationsrechte. . . . .	280	91
b) Verschwiegenheitspflicht . . . . .	280	92
4. Das Verfahren im Aufsichtsrat . . . . .	281	94
5. Rechtsstellung und Haftung. . . . .	283	99
a) Bestellung und Anstellung. . . . .	283	99
b) Haftung . . . . .	284	100
c) Klagen gegen den Vorstand . . . . .	286	105
aa) Klagen des Aufsichtsrates in Vertretung der AG sowie aus eigenem Recht . . . . .	286	105
bb) Klagen der Aufsichtsratsmitglieder. . . . .	288	108
VI. Die Hauptversammlung . . . . .	289	111
1. Zuständigkeiten . . . . .	289	111
2. Das Verfahren. . . . .	293	121
3. Stimmabgabe . . . . .	295	125
4. Mehrheits- und Formerfordernisse . . . . .	300	137
5. Beschlussmängel . . . . .	301	140
VII. Informationsrechte . . . . .	307	155
1. Informationsrechte der Gesellschaft . . . . .	307	155
2. Informationsrechte der Aktionäre . . . . .	307	156
VIII. Die Finanzverfassung der AG . . . . .	309	161
1. Jahresabschluss, Lagebericht, Gewinnverwendung . . . . .	309	161
2. Kapitalaufbringung und -erhaltung. . . . .	311	168
a) Der Grundsatz des festen Kapitals . . . . .	311	168
b) Kapitalaufbringung . . . . .	312	169
c) Kapitalerhaltung. . . . .	312	170
3. Kapitalerhöhung und -herabsetzung . . . . .	316	178
a) Die reguläre Kapitalerhöhung. . . . .	316	178
aa) Die Durchführung . . . . .	316	178

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rdz.
bb) Bedingte Kapitalerhöhung . . . . .	318	182
cc) Genehmigtes Kapital . . . . .	318	183
dd) Das Bezugsrecht . . . . .	319	186
b) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln . . . . .	321	190
c) Kapitalherabsetzung . . . . .	322	192
aa) Die ordentliche Kapitalherabsetzung. . . . .	322	192
bb) Die vereinfachte Kapitalherabsetzung . . . . .	323	196
4. Fremdkapital und Eigenkapital . . . . .	324	198
a) Grundbegriffe . . . . .	324	198
b) Zwischenformen . . . . .	325	201
c) Gesellschafterdarlehen . . . . .	327	207
5. Haftung des Aktionärs für Schulden der AG . . . . .	328	210
IX. Ansprüche der Aktionäre untereinander und zwischen AG und Aktionär . . . . .	329	211
1. Ansprüche der Aktionäre untereinander und Ansprüche der GG gegenüber den Aktionären . . . . .	329	211
2. Ansprüche des Aktionärs gegen die AG . . . . .	330	214
X. Erwerb und Verlust der Aktionärsstellung . . . . .	332	220
1. Erwerb der Aktionärsstellung. . . . .	332	220
2. Verlust der Aktionärsstellung. . . . .	332	221
XI. Aktiengesellschaften auf fehlerhafter Satzungsgrundlage . . . . .	333	223
1. Fehler bei der Gründung und bei der Satzungsänderung . . . . .	333	223
2. Fehler bei der Übernahme von jungen Aktien . . . . .	335	226
XII. Auflösung und Beendigung . . . . .	335	227
<b>§ 10 Die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) . . . . .</b>	<b>337</b>	<b>1</b>
I. Begriffsbestimmung, Erscheinungsformen und praktische Bedeutung . . . . .	337	1
II. Der Komplementär. . . . .	337	3
III. Der Aufsichtsrat . . . . .	338	5
IV. Die Kommanditaktionäre und die Hauptversammlung . . . . .	339	7
<b>§ 11 Die Europäische Aktiengesellschaft (SE) . . . . .</b>	<b>340</b>	<b>1</b>
<b>§ 12 Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) . . . . .</b>	<b>342</b>	<b>1</b>
I. Begriffsbestimmung, Erscheinungsformen und praktische Bedeutung . . . . .	342	1
1. Begriffsbestimmung und Erscheinungsformen . . . . .	342	1
2. Praktische Bedeutung. . . . .	343	5
II. Gründung und Erlangung der Rechtsfähigkeit . . . . .	343	6
1. Ablauf der Gründung . . . . .	343	6
2. Der Gesellschaftsvertrag . . . . .	344	7
a) Inhalt und Form . . . . .	344	7
b) Treuepflicht und Gleichbehandlungsgebot . . . . .	346	13
c) Auslegung des Gesellschaftsvertrages . . . . .	348	17
d) Inhaltskontrolle . . . . .	350	19
3. Erbringung der Einlage . . . . .	350	20
a) Bargründung. . . . .	350	20

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rdz.
b) Sacheinlagen . . . . .	351	24
c) Verdeckte Sacheinlagen . . . . .	352	26
d) Einlageleistung durch Aufrechnung . . . . .	353	28
e) Kaduzierung und Ausfallhaftung . . . . .	354	31
4. Anmeldung und Eintragung im Handelsregister . . . . .	355	32
5. Die Vorgründungsgesellschaft . . . . .	356	35
6. Die Vorgesellschaft . . . . .	357	38
a) Gesellschaftszweck und Rechtsfähigkeit . . . . .	357	38
b) Das anwendbare Recht. . . . .	358	40
c) Haftung . . . . .	360	44
d) Eintragung der GmbH . . . . .	363	50
7. Vorrats- und Mantelgesellschaften . . . . .	364	52
III. Der Geschäftsführer . . . . .	366	54
1. Berechtigung zur Geschäftsführung und Vertretung. . . . .	366	54
a) Geschäftsführung . . . . .	366	54
b) Vertretung . . . . .	367	58
2. Bestellung und Anstellung . . . . .	368	59
3. Haftung für fehlerhafte Geschäftsführung gegenüber der Gesellschaft . . . . .	368	62
4. Haftung für fehlerhafte Geschäftsführung gegenüber den Gesellschaftern . . . . .	372	70
5. Haftung gegenüber Dritten . . . . .	373	72
a) Ansprüche aus culpa in contrahendo . . . . .	373	72
b) Deliktische Ansprüche. . . . .	375	77
IV. Aufsichtsrat und Beirat. . . . .	379	85
1. Zusammensetzung des Aufsichtsrates . . . . .	379	85
2. Die Aufgaben des Aufsichtsrates . . . . .	380	87
3. Der Beirat . . . . .	381	88
V. Die Gesellschafterversammlung. . . . .	381	89
1. Zuständigkeiten . . . . .	381	89
2. Das Verfahren . . . . .	382	92
3. Die Stimmabgabe . . . . .	384	97
4. Mehrheits- und Formerfordernisse . . . . .	385	104
5. Beschlussmängel . . . . .	387	108
VI. Informationsrechte. . . . .	392	118
1. Informationsrechte der Gesellschaft . . . . .	392	118
2. Informationsrechte der Gesellschafter . . . . .	392	119
VII. Die Finanzverfassung der GmbH . . . . .	395	126
1. Jahresabschluss, Lagebericht, Gewinnverwendung . . . . .	395	126
2. Kapitalaufbringung und -erhaltung. . . . .	396	130
a) Der Grundsatz der realen Kapitalaufbringung . . . . .	396	130
b) Kapitalerhaltung. . . . .	397	131
3. Kapitalerhöhung und -herabsetzung . . . . .	400	140
a) Die reguläre Kapitalerhöhung. . . . .	400	140
b) Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln . . . . .	403	148
c) Die Kapitalherabsetzung . . . . .	403	149
aa) Die ordentliche Kapitalherabsetzung. . . . .	403	149
bb) Die vereinfachte Kapitalherabsetzung . . . . .	404	152
4. Fremdkapital und Eigenkapital . . . . .	404	153
a) Grundbegriffe . . . . .	404	153

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rdz.
b) Gesellschafterdarlehen . . . . .	405	154
c) Finanzplanfinanzierung . . . . .	405	155
5. Haftung der Gesellschafter für die Schulden der GmbH . . . . .	406	157
a) Materielle Unterkapitalisierung . . . . .	406	158
b) Vermögensvermischung . . . . .	409	163
c) Bestandsvernichtende Eingriffe . . . . .	410	166
VIII. Ansprüche der Gesellschafter untereinander und zwischen GmbH und Gesellschafter . . . . .	412	171
1. Ansprüche der Gesellschafter untereinander und Ansprüche der GmbH gegenüber den Gesellschaftern . . . . .	412	171
2. Ansprüche des Gesellschafters gegen die GmbH. . . . .	413	173
IX. Erwerb und Verlust der Gesellschafterstellung . . . . .	414	177
1. Erwerb der Gesellschafterstellung . . . . .	414	177
a) Form- und Genehmigungserfordernisse . . . . .	414	178
b) Die Vinkulierung . . . . .	416	181
c) Die Eintragung in die Gesellschafterliste . . . . .	417	184
d) Gutgläubiger Erwerb. . . . .	419	187
2. Erwerb von Tode wegen . . . . .	419	189
3. Verlust der Gesellschafterstellung . . . . .	420	190
X. Die GmbH auf fehlerhafter Vertragsgrundlage . . . . .	425	203
1. Fehler bei der Gründung und bei der Vertragsänderung . . . . .	425	203
2. Fehler bei der Übernahme junger Geschäftsanteile . . . . .	426	205
3. Fehler bei der Übertragung von Geschäftsanteilen . . . . .	427	206
XI. Auflösung und Beendigung . . . . .	427	208
1. Auflösungsgründe. . . . .	427	208
2. Folgen der Auflösung . . . . .	428	210
<b>§ 13 Die Genossenschaft . . . . .</b>	<b>430</b>	<b>1</b>
I. Begriffsbestimmung, Erscheinungsformen und praktische Bedeutung . . . . .	430	1
II. Gründung und Erlangung der Rechtsfähigkeit . . . . .	430	4
1. Ablauf der Gründung . . . . .	430	4
2. Statut . . . . .	431	5
a) Inhalt und Form . . . . .	431	5
b) Treuepflicht und Gleichbehandlungsgebot . . . . .	432	6
III. Der Vorstand . . . . .	433	8
1. Berechtigung zur Geschäftsführung und Vertretung. . . . .	433	8
2. Bestellung und Anstellung . . . . .	433	9
IV. Der Aufsichtsrat . . . . .	433	10
V. Die Generalversammlung . . . . .	434	12
VI. Die Finanzverfassung der Genossenschaft . . . . .	435	15
1. Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben . . . . .	435	15
2. Die Nachschusspflicht/Darlehen der Genossen. . . . .	435	17
3. Die Pflichtprüfung. . . . .	436	18
VII. Die Förderbeziehung zwischen Genossenschaft und Mitglied . . . . .	437	20
VIII. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft . . . . .	438	23
1. Erwerb der Mitgliedschaft . . . . .	438	23

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rdz.
2. Verlust der Mitgliedschaft. . . . .	439	25
<b>§ 14 Die Europäische Genossenschaft . . . . .</b>	<b>440</b>	<b>1</b>
<b>§ 15 Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG). . . . .</b>	<b>441</b>	<b>1</b>
<b>Dritter Teil: Gesellschaften ausländischer Rechtsform</b>	<b>443</b>	
<b>Vierter Teil: Grundfragen des Gesellschaftsrechts: Zusammenfassung</b>		
I. Formen des Gläubigerschutzes. . . . .	445	2
II. Schutz der Minderheiten . . . . .	446	5
III. Schutz der Gesellschafter vor „Führungseliten“ . . . . .	448	10
IV. Körperschaften versus Personengesellschaften . . . . .	448	12
Stichwortverzeichnis . . . . .	451	

## Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft,
AG	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AG	Amtsgericht
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AgrarR	Agrarrecht, Zeitschrift für das gesamte Recht der Landwirtschaft, der Agrarmärkte und des ländlichen Raums
AktG	Aktiengesetz
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
<i>Baumbach/Hopt</i>	HGB, begründet von <i>Adolf Baumbach</i> , bearbeitet von <i>Klaus J. Hopt, Christoph Kaufmann, Hanno Merkt, Markus Roth</i> , 38. Aufl. 2018
<i>Baumbach/Hueck</i>	Kommentar zum GmbH-Gesetz, begründet von <i>Adolf Baumbach</i> , fortgeführt von <i>Alfred Hueck</i> , bearbeitet von <i>Michael Beurskens, Lorenz Fastrich, Ulrich Haas, Ulrich Noack</i> , 22. Aufl. 2019
BayObLG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
BB	Der Betriebs-Berater
BBergG	Bundesberggesetz
Bd.	Band
Barb.	Bearbeitung
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
<i>Beuthien</i>	GenG, begründet von <i>Volker Beuthien</i> , bearbeitet von <i>Volker Beuhien, Martin Schöpflin, Reinmar Wolff</i> , 16. Aufl. 2018

## Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
Bl.	Blatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
DStR	Deutsches Steuerrecht
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
eG	eingetragene Genossenschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
Einl.	Einleitung
<i>Erman</i>	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, herausgegeben von <i>Harm Peter Westermann, Barbara Grunewald, Georg Maier-Reimer</i> , 15. Aufl. 2017
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e. V.	eingetragener Verein
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWIV	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
f. (ff.)	folgende (Plural)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
<i>Flume</i> ,	<i>Werner Flume</i> , Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Erster Band, Zweiter Teil, Die juristische Person, 1983
Juristische Person	
<i>Flume</i> ,	<i>Werner Flume</i> , Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Erster Band, Erster Teil, Die Personengesellschaft, 1977
Personengesellschaft	
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GBO	Grundbuchordnung
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
Großkomm. zum AktG	Großkommentar zum Aktiengesetz, herausgegeben von <i>Heribert Hirte, Peter Mülbart, Markus Roth</i> , 5. Aufl. 2017 ff.
Großkomm. zum HGB	Handelsgesetzbuch, Großkommentar, begründet von <i>Hermann Staub</i> , 5. Aufl. 2009 ff.

## Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

<i>Habersack/Casper/ Löbbecke</i>	Großkommentar zum GmbHG, herausgegeben von <i>Mathias Habersack, Matthias Casper, Marc Löbbecke</i> , 3. Aufl. 2019, teilweise noch 2. Aufl.
GWB <i>Habersack/Verse</i>	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen <i>Mathias Habersack, Dirk Verse</i> , Europäisches Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2019
<i>Henssler</i>	<i>Martin Henssler</i> , PartGG, 3. Aufl. 2018
<i>Heymann</i>	Handelsgesetzbuch, Kommentar herausgegeben von <i>Norbert Horn</i> , 2. Aufl. 1995 ff.
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
<i>Hüffer/Koch</i>	<i>Uwe Hüffer, Jens Koch</i> , Aktiengesetz, Kommentar, 14. Aufl. 2020
InsO	Insolvenzordnung
i. S. v.	im Sinne von
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
Köln. Komm.	Köln. Kommentar zum Aktiengesetz, herausgegeben von <i>Ulrich Noack, Wolfgang Zöllner</i> , 3. Aufl. 2004 ff.
<i>Koch</i>	<i>Jens Koch</i> , Gesellschaftsrecht, 11. Aufl. 2019
Konzern	Der Konzern
<i>Koller/Kindler/Roth/ Drüen</i>	HGB, Kommentar von <i>Ingo Koller, Peter Kindler, Wulf-Henning Roth, Klaus-Dieter Drüen</i> , 9. Aufl. 2019
krit.	kritisch
KTS	Konkurs, Treuhand, Sanierung
<i>Kübler/Assmann</i>	<i>Friedrich Kübler, Heinz-Dieter Assmann</i> , Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2006
<i>Langenbucher</i>	<i>Katja Langenbucher</i> , Aktien- und Kapitalmarktrecht, 4. Aufl. 2018
LG	Landgericht
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes (Loseblattsammlung) herausgegeben von <i>Lindenmaier, Möhring</i> u. a.
<i>Lutter/Hommelhoff</i>	GmbH-Gesetz, Kommentar bearbeitet von <i>Walter Bayer, Peter Hommelhoff, Detlef Kleindiek, Marcus Lutter</i> , 19. Aufl. 2016
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. E.	meines Erachtens
<i>Meilicke/ Graf v. Westphalen/ Hoffmann/Lenz/Wolf</i>	Kommentar zum PartGG von <i>Wienand Meilicke, Friedrich Graf von Westphalen, Jürgen Hoffmann, Tobias Lenz, Reinmar Wolff</i> , 3. Aufl. 2015
MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer
MitbestErgG	Mitbestimmungsergänzungsgesetz
MontanMitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie

## Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts	Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 4 Aktiengesellschaft, herausgegeben von <i>Hoffmann-Becking</i> , 4. Aufl. 2015
MünchKommAktG	Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, herausgegeben von <i>Mathias Habersack und Wulf Goette</i> , 4. Aufl. 2016
MünchKomm	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, herausgegeben von <i>Hartmut Oetker, Franz Jürgen Säcker und Roland Rixecker</i> , 8. Aufl. 2019, teilweise noch 7. Aufl.
MünchKommHGB	Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, herausgegeben von <i>Karsten Schmidt</i> , 4. Aufl. 2016 ff.
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport
npoR	Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
<i>Oetker</i>	HGB Kommentar zum HGB, herausgegeben von <i>Hartmut Oetker</i> 6. Aufl. 2019
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Palandt	BGB, Kommentar, 79. Aufl. 2020
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
<i>Pöhlmann/Fandrich/Bloeks</i>	GenG, Kommentar, begründet von <i>Eduard Hettrich, Peter Pöhlmann</i> , bearbeitet von <i>Joachim Bloeks, Andreas Fandrich, Peter Pöhlmann</i> 4. Aufl. 2012
<i>Raiser/Veil</i>	<i>Thomas Raiser, Rüdiger Veil</i> , Recht der Kapitalgesellschaften, 6. Aufl. 2015
RdL	Recht der Landwirtschaft
Rdz.	Randziffer
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
<i>Roth/Altmeyden</i>	GmbHG, Kommentar von <i>Holger Altmeyden und Günther Roth</i> , 9. Aufl. 2019
<i>Rowedder</i>	GmbH-Gesetz, Kommentar begründet von <i>Heinz Rowedder</i> , herausgegeben von <i>Christian Schmidt-Leithoff</i> , 6. Aufl. 2017
S.	Seite oder Satz
s.	siehe
<i>Saenger</i>	<i>Ingo Saenger</i> , Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2019
<i>Schäfer</i>	<i>Carsten Schäfer</i> , Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2018
<i>Schmidt, Karsten</i>	<i>Karsten Schmidt</i> , Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002
<i>Schmidt, Karsten/Lutter</i>	AktG, Kommentar, herausgegeben von <i>Karsten Schmidt, Marcus Lutter</i> , 3. Aufl. 2015
<i>Scholz</i>	Kommentar zum GmbH-Gesetz, begründet von <i>Franz Scholz</i> , bearbeitet von <i>Georg Bitter, Carsten Cramer, Georg Crezelius, Johannes Cziupka, Volker Emmerich, Klaus-Stefan Hohenstatt, Hans-Joachim Priester, Thomas Rönna, Karsten Schmidt, Sven Schneider, Uwe H. Schneider, Christoph Seibt</i> ,

## Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

	<i>Rüdiger Veil, Dirk Verse, Harm Peter Westermann, Hartmut Wicke</i> , 12. Aufl. 2018ff., teilweise noch 11. Aufl.
<i>Soergel</i>	Bürgerliches Gesetzbuch, begründet von <i>Hs. Th. Soergel</i> , 13. Aufl. 1999ff.
sog.	sogenannt
<i>Spindler/Stilz</i>	AktG, Kommentar, herausgegeben von <i>Gerald Spindler, Eberhard Stilz</i> , 4. Aufl. 2019
StVG	Straßenverkehrsgesetz
u. a.	und andere
<i>Ulmer/Brandner/Hensen</i>	AGB-Recht, Kommentar bearbeitet von <i>Markus Bieder, Guido Christensen, Stefan Ernst, Andreas Fuchs, Mathias Habersack, Carsten Schäfer, Harry Schmidt, Alexander Witt</i> , 12. Aufl. 2016
UG	Unternehmergeellschaft
umstr.	umstritten
UmwG	Umwandlungsgesetz
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen
VersR	Versicherungsrecht
VO	Verordnung
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Warn	Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiet des Zivilrechts, herausgegeben von <i>Otto Warneyer</i>
<i>Westermann/Wertenbruch</i>	Handbuch der Personengesellschaften, begründet von <i>Harry Westermann</i> , fortgeführt von <i>Harm Peter Westermann, Johannes Wertenbruch</i> , Band I, Stand März 2020
WiB	Wirtschaftrechtliche Beratung
<i>Wiedemann</i>	<i>Herbert Wiedemann</i> , Gesellschaftsrecht, Band I, Grundlagen, 1980; Band II, Recht der Personengesellschaften, 2004
<i>Windbichler</i>	<i>Christine Windbichler</i> , Gesellschaftsrecht, 24. Aufl. 2017
WM	Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Teil IV
z. B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfG	Zeitschrift für Genossenschaftsrecht
ZGen	Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZPO	Zivilprozessordnung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess



# Einführung

## 1. Das Gesellschaftsrecht als Teil der Rechtsordnung

Das Gesellschaftsrecht ist das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der Offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Stillen Gesellschaft, der Partnerschaftsgesellschaft, der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung, des Vereins, der Aktiengesellschaft, der Europäischen Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der eingetragenen Genossenschaft, der Europäischen Genossenschaft und des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. Diese Rechtsmaterie wird unter dem Begriff Gesellschaftsrecht zusammengefasst, weil alle diese Rechtsformen *privatrechtliche Organisationen darstellen, die durch Rechtsgeschäft mit einem bestimmten Zweck begründet werden*. Daher finden sich auch zahlreiche Fragestellungen, die in einer dieser Rechtsformen auftreten, in den anderen wieder. Das rechtfertigt die Zusammenfassung zu einem einheitlichen Rechtsgebiet, eben dem Gesellschaftsrecht. Soweit weitere Rechtsformen für vergleichbare privatrechtliche Organisationen entwickelt werden, gehören auch diese Rechtsformen zum Gesellschaftsrecht. 1

Das Gesellschaftsrecht ist damit von den von ihm behandelten Objekten her definiert, eben den privatrechtlichen Organisationen, die alle durch Rechtsgeschäft mit einem bestimmten Zweck begründet werden<sup>1</sup>. Das Gesellschaftsrecht ist das Recht, das speziell für diese Einheiten gilt. Es befasst sich z. B. mit der Frage, wie die genannten Organisationen verfasst sind oder sein dürfen, wie sie die Rechtsfähigkeit erlangen, wer für sie handelt und wer haftet. Dies zeigt, dass das Gesellschaftsrecht sowohl Rechtsmaterien des Allgemeinen Teils des BGB wie auch des Schuldrechts umfasst. Die BGB-Gesellschaft ist daher aufbauend auf diesen Regelungsbereichen im Besonderen Teil des Schuldrechts des BGB geregelt und auf diese Regeln für die BGB-Gesellschaft verweisen wiederum die Bestimmungen für OHG und KG (§ 105 Abs. 3, § 161 Abs. 2 HGB). Der Verein ist, weil man die Frage der Erlangung 2

---

<sup>1</sup> Siehe die Definition bei *Windbichler* § 1 Rdz. 1; *Schäfer* § 2 Rdz. 1.

der Rechtsfähigkeit für entscheidend hielt, im Allgemeinen Teil des BGB eingeordnet. Das Recht der anderen juristischen Personen greift bisweilen auf diese Regelungen für den rechtsfähigen Verein zurück. Nicht zum Gesellschaftsrecht gehört das Recht der Stiftung<sup>2</sup>. Die Stiftung hat keine Mitglieder oder Gesellschafter. Das hat zur Folge, dass sich bei ihr wiederum andere Fragestellungen als bei den genannten privatrechtlichen Organisationsformen ergeben.

## 2. *Gang der Darstellung*

- 3 Die einheitliche Darstellung des Rechts der genannten privatrechtlichen Organisationen rechtfertigt sich aus der aufgezeigten Ähnlichkeit der Fragestellungen, die zum Teil dazu geführt hat, dass für mehrere Rechtsformen eine einheitliche Lösung gilt, zum Teil aber auch je nach Rechtsform ganz unterschiedliche Lösungen hervorgebracht hat. Eine Darstellung der Rechtsmaterie des Gesellschaftsrechts, die vom Problem (etwa wie kann ein hinreichender Schutz der Gläubiger der Gesellschaften erreicht werden oder wie kann ein Gesellschafter vor dem Entzug von Rechten, die für ihn essentiell sind, bewahrt werden?) ausgeht und die Palette der in unserer Rechtsordnung entwickelten Lösungen aufzeigt, ist daher sehr reizvoll. Sie würde das Gemeinsame des Gesellschaftsrechts (die Fragestellungen) und die Vielfalt dieses Rechtsgebietes (die jeweiligen Antworten) aufzeigen. Nicht zu erreichen ist aber auf diese Weise eine auch nur einigermaßen komplette und übersichtliche Darstellung des Gesellschaftsrechts und auch nicht eine Schilderung, die dem Gedankengang des Gesetzes Rechnung trägt, das von einer Rechtsform zur anderen fortschreitet und vielfach die Regelungen der nächsten Rechtsform auf die zuvor getroffenen aufbaut. Im Folgenden wird ein Zwischenweg beschritten: In den ersten beiden Teilen werden die einzelnen Gesellschaftsformen, je für sich, aber aufeinander aufbauend geschildert. Nach knappen Ausführungen zu Auslandsgesellschaften in Deutschland und deutschen Gesellschaften im Ausland im dritten Teil werden im vierten Teil einige Grundfragen des Gesellschaftsrechts dargestellt und unter Rückgriff auf die in den ersten beiden Teilen geschilderten Lösungen die Antworten aufgezeigt, die die Rechtsordnung für diese Fragen bereithält. Nicht behandelt wird das Konzernrecht, da dies den Rahmen dieses Lehrbuches sprengen würde.

---

<sup>2</sup> Ebenso Schäfer § 2 Rdz. 1; Karsten Schmidt § 1 I 1 c).

Erster Teil:

## Personengesellschaften

Personengesellschaften sind die BGB-Gesellschaft, die OHG, die KG, die 1  
Stille Gesellschaft, die Partnerschaftsgesellschaft und die Europäische Wirt-  
schaftliche Interessengemeinschaft. Man nennt diese Gesellschaften Perso-  
nengesellschaften, weil *nach der Idee des Gesetzes* in diesen Gesellschafts-  
formen die Person des Gesellschafters für seine Rechte und Pflichten maß-  
gebend ist<sup>1</sup>. Dies zeigt sich etwa daran, dass die *Mitgliedschaft* oftmals nach  
der – dispositiven – gesetzlichen Regel *nicht frei übertragbar und vererblich*  
ist<sup>2</sup> und auch daran, dass die *Gesellschafter* nach der gesetzlichen Regel  
meist *persönlich* für die Schulden der Gesellschaft *haften*<sup>3</sup>. Vielfach *führen*  
sie die *Geschäfte der Gesellschaft auch selbst*<sup>4</sup>. Die Willensbildung erfolgt  
nach dem *Einstimmigkeitsprinzip*<sup>5</sup>.

Diese Kriterien sind bei manchen Personengesellschaften vollständig er- 2  
füllt (OHG<sup>6</sup>), bei manchen nur zum Teil (siehe etwa § 8 Abs. 4 PartGG für  
die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung). Einzelne liegen biswei-  
len auch bei Körperschaften vor (bei der KGaA haftet etwa der Komplen-  
tär unbeschränkt persönlich für die Gesellschaftsschulden und er führt die  
Geschäfte der Gesellschaft, § 278 Abs. 1, 2 AktG; bei der Genossenschaft  
bestehen Vorstand und Aufsichtsrat aus Genossen, § 9 Abs. 2 S. 1 GenG).

In der Realität können Personengesellschaften ganz anders aussehen, als 3  
sie nach den genannten typischen Merkmalen für Personengesellschaften  
eigentlich aussehen müssten. Gleichwohl heißen alle Gesellschaften in den  
genannten Gesellschaftsformen stets Personengesellschaften, unabhängig

---

<sup>1</sup> *Windbichler* § 2 Rdz. 17; *Wiedemann* § 1 I 1, der aber auch auf die gesamthänderi-  
sche Vermögensbindung abstellt.

<sup>2</sup> §§ 719 Abs. 1, 727 Abs. 1 BGB, § 131 HGB, § 9 Abs. 4 PartGG.

<sup>3</sup> §§ 128, 171 HGB; zur Haftung in der BGB-Gesellschaft § 1 Rdz. 113 ff.; zur Haftung  
in der Partnerschaftsgesellschaft § 5 Rdz. 10 f.; zur Haftung in der Europäischen Wirt-  
schaftlichen Interessenvereinigung unten § 6 Rdz. 6.

<sup>4</sup> §§ 709, 714 BGB, §§ 114, 125 HGB, §§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 2 PartGG.

<sup>5</sup> § 709 BGB, § 119 HGB, § 6 Abs. 3 PartGG.

<sup>6</sup> Zur Geschäftsführung und Vertretung sind die Gesellschafter je für sich berechtigt,  
§§ 115, 125 HGB.

## Erster Teil: Personengesellschaften

davon, ob bei ihnen die Person der Gesellschafter – sei es auch nur in der Mehrzahl der Fälle – im Vordergrund steht oder nicht. *Die Klassifikation erfolgt also nach der gesetzlichen Idee, nicht nach der jeweiligen Ausprägung einer bestimmten Gesellschaft.* Daher wird auch eine personalistisch strukturierte GmbH nie zur Personengesellschaft, während andererseits eine kapitalistisch strukturierte Kommanditgesellschaft Personengesellschaft bleibt.

## § 1 Die BGB-Gesellschaft

### I. Begriffsbestimmung

§ 705 BGB umschreibt den Inhalt des Gesellschaftsvertrages einer BGB-Gesellschaft und versucht damit eine Definition dieser Gesellschaft. Nach dieser Norm verpflichten sich die Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern. Damit kommt zum Ausdruck, dass *unabdingbare Voraussetzung für das Vorliegen einer BGB-Gesellschaft ein Vertrag ist, der auf einen gemeinsamen Zweck gerichtet ist, und dass die Gesellschafter zur Förderung dieses Zwecks verpflichtet sind.* 1

a) Die BGB-Gesellschaft entsteht, wie jede andere Gesellschaft auch, *durch Vertrag*. BGB-Gesellschaften, die auf einer staatlichen Anordnung beruhen, gibt es nicht, wären aber durchaus denkbar. Denn auch sonst besteht bisweilen eine Pflicht zum Vertragsabschluss (sog. Kontrahierungszwang). Ein Vertrag setzt die Existenz zweier Vertragspartner voraus. Ob das auch für einen Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer BGB-Gesellschaft gilt, ist umstritten<sup>1</sup>. § 1 GmbHG, § 2 AktG normieren für GmbH und AG die Möglichkeit, den *Gesellschaftsvertrag auch durch nur eine Person zu schließen*, für die Personengesellschaften fehlt eine entsprechende Regelung. Das legt für diese Gesellschaften den Schluss nahe, dass wie sonst auch zwingend zwei Personen Gesellschafter, also Vertragspartner, sein müssen. In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass ein Bedürfnis für Einmann-Personengesellschaften besteht. Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen bei einer nur aus zwei Personen bestehenden Gesellschaft ein Gesellschafter den anderen beerbt, zugleich aber Testamentsvollstreckung oder Vor- und Nacherbschaft angeordnet ist<sup>2</sup>. In solchen Situationen ist es sinnvoll, den ererbten und den schon ursprünglich eigenen Anteil getrennt zu halten, um die mit dem Erbe verbundenen Belastungen (Testamentsvollstreckung, Vor- und Nacherbschaft) auf den ererbten Teil beschränken zu können<sup>3</sup>. Zumindest in diesen Fällen sollte daher auch eine Einmann-Personengesellschaft möglich sein<sup>4</sup>. 2

<sup>1</sup> Raiser AcP 194 (1994) 495, 509; Sieveking, FS Schippel, 1996, S. 505 ff.

<sup>2</sup> Siehe die Fälle BGH NJW 1986, 2431; BGH NJW 1996, 1284, 1285.

<sup>3</sup> Dies gilt natürlich auch in den Fällen, in denen noch weitere Personen Gesellschafter sind und daher die Problematik der Einmann-Personengesellschaft nicht auftritt.

<sup>4</sup> Zu weitergehenden Ansätzen Kießling, FS Hadding, 2004, S. 477, 493; Weimar ZIP 1997, 1769; ablehnend OLG Schleswig ZIP 2006, 615, 617; Armbrüster ZGR 2014, 333, 345; Ulmer ZHR 167 (2003) 103.

- 3 Der Vertrag muss *nicht ausdrücklich geschlossen werden*. Da das Gesetz keine Form vorsieht, kann er auch stillschweigend oder konkludent zustande kommen. Das hat zur Folge, dass Rechtsprechung und Literatur vielfach einen Vertragsschluss auch dann bejaht haben, wenn zwar das Regelungssystem der §§ 705 ff. BGB angemessen erscheint, der Wille der Parteien aber jedenfalls nicht eindeutig auf den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages gerichtet ist. Dies ist besonders deutlich bei Gesellschaftsverträgen, die zwischen verheirateten oder nicht verheirateten Paaren angenommen werden.
- 4 In dem Fall BGH NJW 2013, 2187, hatte der Kläger 10 Jahre mit der Beklagten in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt. In dieser Zeit leistete der Kläger Ratenzahlungen auf einen Kredit zur Finanzierung des gemeinsam bewohnten Haus der Beklagten und erbrachte Renovierungsarbeiten, deren Wert umstritten ist. Der Kläger fordert für diese Leistungen eine Abfindung. Der BGH hat einen Ausgleichsanspruch nach den Vorschriften für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts verneint. Eine rein faktische Willensübereinstimmung reiche für die Annahme, es liege eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts vor, nicht aus. Die Anwendung gesellschaftsrechtlicher Regeln komme nur in Frage, wenn die Partner die Absicht hätten, einen Wert zu schaffen, der von ihnen für die Dauer der Partnerschaft nicht nur gemeinsam genutzt, sondern der ihnen auch gemeinsam gehören soll. Es müsse ein über die Verwirklichung der Lebensgemeinschaft hinaus gehender Zweck festgestellt werden, da es andernfalls am Rechtsbindungswillen fehle<sup>5</sup>. Auch wird betont<sup>6</sup>, dass, sofern Ehegatten im gesetzlichen Güterstand leben, dies ein Indiz sei, das gegen das Vorliegen einer Gesellschaft spricht, weil der im Falle der Scheidung gebotene Vermögensausgleich nach den Vorschriften über den Zugewinnausgleich erfolgen kann.
- 5 b) Der Vertrag muss auf einen *gemeinsamen Zweck* gerichtet sein. Dieser gemeinsame Zweck beinhaltet das für jede Gesellschaft konstitutive Kriterium und unterscheidet Gesellschaftsverträge von reinen Austauschverträgen. Von der Grundidee her ist die *Unterscheidung zwischen Austausch- und Gesellschaftsverträgen* also klar. Während der Austauschvertrag von einem Interessengegensatz ausgeht, steht im Gesellschaftsrecht die Gemeinsamkeit der Interessenwahrung im Vordergrund. Es geht um die Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks, nicht um die Erbringung wechselseitiger Leistungen<sup>7</sup>. Im Einzelfall ist die Abgrenzung aber schwierig. Fest steht mittlerweile, dass eine Gesellschaft auch vorliegen kann, wenn eine Beteiligung am Erfolg der Gesellschaft nicht für jeden Gesellschafter vorgesehen ist<sup>8</sup>. Dies leuchtet auch ein, da mit der Annahme einer Gesellschaft über die

<sup>5</sup> Stattdessen werden Ansprüche nach § 313 BGB erwogen; so auch BGH NJW 2011, 2880, dort auch zu Ansprüchen nach § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB; zu der gesamten Problematik *Wellenhofer* Jus 2012, 74; eine Ehegattengesellschaft lag vor in BGH NZG 2016, 547: gemeinsame Tierzucht.

<sup>6</sup> BGH NJW 2006, 1268, dazu *Haußleiter* NJW 2006, 2741.

<sup>7</sup> Siehe *Lutter* AcP 180 (1980) 85, 91 f.; *Wiedemann/Schultz* ZIP 1999, 1, 2 ff.

<sup>8</sup> *Böhmer* JZ 1994, 982, 989; *MünchKomm-Schäfer* § 705 Rdz. 149 ff.

Anwendbarkeit eines bestimmten Normenbestandes (§§ 705 ff. BGB) entschieden wird und dieser bei gemeinsamer Interessenverfolgung auch dann eine sinnvolle Regelung bereithält, wenn nicht jeder Gesellschafter am Gewinn beteiligt ist. Diese Kriterien müssen auch herangezogen werden, wenn es um die *Abgrenzung von Gesellschaftsverträgen zu sog. partiarischen Rechtsgeschäften*, also zu Rechtsgeschäften, bei denen die Gegenleistung (auch) in einer Gewinnbeteiligung besteht (häufig bei Darlehen), geht<sup>9</sup>.

In dem Fall BGH NJW 1990, 573 hatten die Parteien vereinbart, dass der spätere Kläger Eigentumswohnungen veräußern sollte, die der Beklagte planen und errichten sollte. Der nach Abzug der Leistungsvergütungen verbleibende Gewinn sollte hälftig geteilt werden. Für Verfügungen über das Baukonto durch den Kläger war die Zustimmung des Beklagten erforderlich. Gewinnentnahmen waren nach 50%igem Verkaufsstand oder, wenn die Liquiditätslage es erlaubte, vorher zulässig. Gestritten wurde um die Frage, ob die Auseinandersetzung nach den Regeln der BGB-Gesellschaft zu erfolgen hatte. Der BGH hat dies bejaht, wobei er darauf abstellt, „ob sich die Parteien durch den Vertrag zu einem gemeinsamen Zweck verbunden haben und ihre schuldrechtlichen Beziehungen ein gesellschaftsrechtliches Element in sich tragen, oder ob die Parteien ohne jeden gemeinsamen Zweck lediglich ihre eigenen Interessen verfolgen und ihre Beziehungen zueinander ausschließlich durch die Verschiedenheit ihrer eigenen Interessen bestimmt werden“. Diese Begründung ist sehr abstrakt ausgefallen. Überzeugender wäre es gewesen, wenn konkret gefragt worden wäre, ob die für die BGB-Gesellschaft geschaffenen Auseinandersetzungsregeln die vertragliche Vereinbarung stimmig ergänzen. Insbesondere im Hinblick auf die für die Gewinnverteilung getroffenen Vereinbarungen war dies zu bejahen.

*Nicht jeder Zweck* kann in der Rechtsform der BGB-Gesellschaft verfolgt werden. Dies ist besonders deutlich in Bezug auf das Betreiben eines Handelsgewerbes. Nach § 105 Abs. 1 HGB ist eine Gesellschaft, die auf diesen Zweck gerichtet ist, OHG und damit eben nicht BGB-Gesellschaft. Nicht möglich ist es auch, einen verbotenen oder sittenwidrigen Zweck zu verfolgen. Dies ergibt sich aus §§ 134, 138 BGB und ist eigentlich selbstverständlich<sup>10</sup>. Ansonsten kann aber jedem Zweck in der BGB-Gesellschaft nachgegangen werden. Es kann also sowohl um erwerbswirtschaftliche, wie auch um karitative oder künstlerische Zwecke gehen. Die BGB-Gesellschaft ist also eine vielfältig einsetzbare Gesellschaftsform. Dies hat zur Folge, dass sie in ganz unterschiedlichen Ausprägungen in Erscheinung tritt<sup>11</sup>.

c) Dieser gemeinsame Zweck soll von den Vertragspartnern nach der vertraglichen Vereinbarung *gefördert werden*. Wie die Förderung zu erfolgen hat, regelt der Gesellschaftsvertrag vielfach ausdrücklich. Dieser legt insbesondere die Beiträge fest, also dasjenige, was der Gesellschafter in das Gesellschaftsvermögen zu leisten hat, bzw. die Dienste oder sonstigen Leis-

<sup>9</sup> Siehe auch § 4 Rdz. 2f.

<sup>10</sup> Vorliegen kann eine fehlerhafte Gesellschaft, § 1 Rdz. 169.

<sup>11</sup> § 1 Rdz. 9.

tungen – wie etwa die Mithaft für die Gesellschaftsschulden –, die er für die Gesellschaft zu erbringen hat<sup>12</sup>. Hinzu tritt eine allgemeine, oftmals nicht ausdrücklich genannte Pflicht, die Belange der Gesellschaft zu unterstützen, jedenfalls aber ihnen nicht zuwiderzuhandeln. Diese Pflicht kann unterschiedlich stark ausgeprägt sein. Üblicherweise wird diese allgemeine Förderpflicht als Treuepflicht bezeichnet. Sie ist mit jeder Gesellschafterstellung unabdingbar verbunden<sup>13</sup>.

## II. Erscheinungsformen und praktische Bedeutung

- 9 Es liegt auf der Hand, dass die genannten Voraussetzungen für das Vorliegen einer BGB-Gesellschaft von den unterschiedlichsten Gesellschaften erfüllt werden. Die praktische Bedeutung ist entsprechend groß. BGB-Gesellschaften werden von Unternehmern betrieben, sofern kein Handelsgewerbe vorliegt<sup>1</sup>. Zusammenschlüsse von Personen, die einen sog. freien Beruf ausüben (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Steuerberater), können ebenso BGB-Gesellschaft sein<sup>2</sup> wie Bauherrengemeinschaften<sup>3</sup>, Arbeitsgemeinschaften von selbständigen Bauunternehmern zur Durchführung eines gemeinsamen Auftrags<sup>4</sup>, Poolverträge zur Verwertung von Sicherheiten<sup>5</sup> oder zur Deckung von Verbindlichkeiten<sup>6</sup>, Stimmrechtskonsortien<sup>7</sup>, Fahrgemeinschaften<sup>8</sup>, oder ein Abiturjahrgang, der eine gemeinsame Feier organisiert<sup>9</sup>. Im Bankbereich treten Emissions-<sup>10</sup> und Kreditkonsortien<sup>11</sup> als BGB-Gesellschaften auf. Die Anzahl der Gesellschafter ist ebenfalls sehr

<sup>12</sup> § 1 Rdz. 13.

<sup>13</sup> § 1 Rdz. 17.

<sup>1</sup> Dazu bereits oben § 1 Rdz. 7.

<sup>2</sup> BGH NZG 2008, 777 (ärztliche Gemeinschaftspraxis); BGHZ 70, 247 (lediglich gemeinsame Praxisbenutzung); BGH NJW 2000, 1560 (Sozietät zwischen Rechtsanwalt und Steuerberatern); BGH NJW 2013, 2674 (Sozietät zwischen Rechtsanwalt und Arzt/Apotheker).

<sup>3</sup> BGH NJW 2002, 1642; BGH ZIP 2005, 1455.

<sup>4</sup> BGH NJW 2001, 1056; MünchKomm-Schäfer Vor § 705 Rdz. 43 ff.; zur Abgrenzung gegenüber der OHG: LG Bonn ZIP 2003, 2160; Karsten Schmidt DB 2003, 703.

<sup>5</sup> BGH NJW 1989, 896; BGH WM 1994, 237.

<sup>6</sup> OLG München NZG 2002, 1162 (Feuerwehrfonds).

<sup>7</sup> BGH ZIP 2009, 216.

<sup>8</sup> BGHZ 46, 313 (gemeinsame Autofahrten); für einen Auftrag bei bloßer Unkostenbeteiligung bei gemeinsamer Fahrt zum Arbeitsplatz: BGH NJW 1992, 498.

<sup>9</sup> LG Detmold NZG 2015, 951; dazu Weber JA 2017, 69.

<sup>10</sup> Grunewald/Schlitt, Einführung in das Kapitalmarktrecht 4. Aufl. § 9; Baumbach/Hopt-BankGesch (7) Y/2.

<sup>11</sup> MünchKomm-Schäfer, Vor § 705 Rdz. 58 ff.; kritisch Grundmann, FS Boujong, 1996, S. 159.

unterschiedlich. Sie kann ganz gering, aber auch – etwa bei den Bauherrengemeinschaften – durchaus stattlich sein. Ähnlich unterschiedlich ist die Ausgestaltung der getroffenen Vereinbarungen. Manche Gesellschaftsverträge werden nur mündlich und ohne viele Worte geschlossen, andere bis ins Detail ausformuliert. Diese ganz unterschiedliche Ausgangslage lässt deutlich werden, dass die Bildung allgemeiner Regeln für alle diese Gesellschaften schwierig ist. Gleichwohl muss dieser vom Gesetz vorgezeichnete Weg beschränkt werden, da eine individuelle Regelung für jede Erscheinungsform der BGB-Gesellschaft nicht praktikabel wäre.

### III. Der Gesellschaftsvertrag

#### 1. Form- und Genehmigungserfordernisse

a) Der Gesellschaftsvertrag kann regelmäßig abgeschlossen werden, ohne dass besondere *Formerfordernisse* zu beachten wären. Allerdings kann sich aus den für alle Rechtsgeschäfte geltenden Vorschriften etwas anderes ergeben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Grundstück in das Gesellschaftsvermögen geleistet werden soll (§ 311b Abs. 1 S. 1 BGB). Gleich steht der Fall, dass sich ein Gesellschafter verpflichtet, unter bestimmten Umständen aus dem Gesellschaftsvermögen ein Grundstück zu erwerben<sup>1</sup>. Dagegen fällt die Pflicht zur Übertragung eines Anteils an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, zu deren Gesamthandsvermögen ein Grundstück gehört, nicht unter § 311b Abs. 1 S. 1 BGB, da insoweit nur die Pflicht zur Übertragung einer Beteiligung und nicht eines Grundstücks begründet wird<sup>2</sup>. Ist der Gesellschaftsvertrag nicht formgerecht abgeschlossen und auch nicht geheilt, so gelten die Regeln der fehlerhaften Gesellschaft<sup>3</sup>.

Aus § 518 Abs. 1 BGB folgt kein Formerfordernis für den Gesellschaftsvertrag, da die Beteiligung an einer BGB-Gesellschaft nicht geschenkt werden kann. Die Gegenleistung des Gesellschafters liegt in der Übernahme der Mithaft für die Gesellschaftsschulden, gegebenenfalls auch in Tätigkeitsver-

<sup>1</sup> BGH NJW 1978, 2505; BGH NJW 1996, 1279.

<sup>2</sup> BGHZ 86, 367, 369f. Teilweise wird vorgeschlagen, eine Ausnahme für Umgehungsfälle zu machen: *Karsten Schmidt* AcP 182 (1982), 481, 510ff.; dagegen *Wertenbruch* NZG 2008, 454. Dem sollte nicht gefolgt werden, da andernfalls mit erheblichen, für Formvorschriften besonders unerträglichen Abgrenzungsschwierigkeiten zu rechnen wäre. Wegen der Heilungsmöglichkeit nach § 311b Abs. 1 S. 2 BGB ist auf diese Weise sowieso nicht wirklich Abhilfe zu schaffen. Auch kann, wenn nur einige Gesellschafter die Erfüllung des Rechtsgeschäfts verweigern, eine Zusammensetzung des Gesellschafterkreises entstehen, die von keiner Seite gewollt wird.

<sup>3</sup> § 1 Rdz. 169.

pflichtungen für die Gesellschaft oder in anderen Beiträgen<sup>4</sup>. Dem ist entgegengehalten worden, die genannten Belastungen des Gesellschafters seien Teil der Gesellschafterstellung und schlossen daher die Annahme einer Schenkung nicht aus<sup>5</sup>. Aber das überzeugt nicht. Entscheidend ist, dass sich die Gesellschafter von der Aufnahme eines weiteren Gesellschafters diese „Gegenleistung“ versprechen, nicht aber, dass sie zwangsläufig mit der Übernahme einer Gesellschafterstellung verbunden ist. Nur bei reinen Innengesellschaften besteht ein solches Haftungsrisiko nicht. Dann ist eine Schenkung möglich. Gegenstand der Schenkung ist dann die geplante Beteiligung an der Gesellschaft. Mit Begründung der Gesellschafterstellung, also mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages, ist die Schenkung vollzogen<sup>6</sup>. Daher tritt Heilung nach § 518 Abs. 2 BGB ein, wenn zuvor eine notarielle Beurkundung nicht durchgeführt wurde.

- 12 b) Der Gesellschaftsvertrag kann *genehmigungsbedürftig* sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Gesellschaftszweck auf das Betreiben eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist und eine Person Gesellschafter werden soll, die durch einen Vormund oder ihre Eltern vertreten wird (§§ 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 3 BGB). Dann ist die Genehmigung des Familiengerichtes erforderlich. Auf diese Weise soll der nicht voll Geschäftsfähige vor den Risiken geschützt werden, die mit dem Betreiben eines Erwerbsgeschäftes verbunden sind. Hinzu tritt für Minderjährige die Möglichkeit, bei Eintritt der Volljährigkeit die Haftung auf den Bestand des Vermögens zu beschränken, das in diesem Zeitpunkt vorhanden ist (§ 1629a BGB)<sup>7</sup>. Auch besteht ein besonderes Kündigungsrecht<sup>8</sup>. Eine Genehmigung ist auch erforderlich, wenn eine Person Gesellschafter werden soll, die durch einen Betreuer vertreten wird (§ 1908i Abs. 1 BGB). Ist auch der gesetzliche Vertreter bzw. der Betreuer an der Gesellschaft beteiligt, ist außerdem noch die Bestellung eines Pflegers notwendig (§§ 1629 Abs. 2, 1795 Abs. 2, 1908i Abs. 1 BGB).

---

<sup>4</sup> Umstritten, siehe zur Schenkung von OHG-Beteiligungen, wo die Problematik gleich liegt, § 2 Rdz. 7; zur Schenkung einer KG-Beteiligung § 3 Rdz. 6.

<sup>5</sup> *Kollhossner AcP* 194 (1994), 231, 247.

<sup>6</sup> BGH NZG 2012, 222; *Blaurock NZG* 2012, 512, dort auch zu der zuvor von der Judikatur vertretenen Ansicht (kein Vollzug, lediglich Ersetzung eines schuldrechtlichen Anspruchs aus dem Schenkungsvertrag durch einen anderen, dem aus dem Gesellschaftsvertrag der Innengesellschaft).

<sup>7</sup> Zu dieser Regel *Grunewald ZIP* 1999, 597; *Habersack FamRZ* 1999, 1.

<sup>8</sup> § 1 Rdz. 189.

## Stichwortverzeichnis

- Abandonrecht § 12 Rdz. 198
- Abfindung § 1 Rdz. 145 ff.; § 3 Rdz. 60; § 4 Rdz. 39; § 6 Rdz. 10; § 12 Rdz. 194, 200 f., 201
- Abfindungsbeschränkung § 1 Rdz. 149 ff.; § 2 Rdz. 62, § 12 Rdz. 194
- Abschlussprüfer § 9 Rdz. 161
- Abspaltungsverbot § 1 Rdz. 75 f., § 9 Rdz. 129
- Abstimmungsvereinbarung – siehe Stimmbindungsvertrag
- Abwachsung von Gesellschaftsvermögen § 1 Rdz. 139, 156
- Abwicklung § 1 Rdz. 198 ff., § 2 Rdz. 85, § 4 Rdz. 37, § 6 Rdz. 12, § 7 Rdz. 97, 101, § 9 Rdz. 223 f., § 12 Rdz. 210, § 13 Rdz. 21
- Actio pro socio
  - AG § 9 Rdz. 67
  - BGB-Gesellschaft § 1 Rdz. 62 ff., 98, 133
  - Genossenschaft 3. Teil Rdz. 7
  - GmbH § 12 Rdz. 68, 171
  - KG § 3 Rdz. 18, 78
  - OHG § 2 Rdz. 26
  - Verein § 7 Rdz. 40 f.
- Aktien
  - Erwerb eigener Aktien § 9 Rdz. 176 f.
  - Namensaktie § 9 Rdz. 9, 220
  - Stückaktie § 9 Rdz. 9
  - Vorzugsaktien ohne Stimmrecht § 9 Rdz. 126, 189, 203, 204
- Aktiengesellschaft
  - AG auf fehlerhafter Satzungsgrundlage § 9 Rdz. 223 ff.
  - Anmeldung zum Handelsregister § 9 Rdz. 37 ff.
  - Auflösung § 9 Rdz. 227 ff.
  - Aufsichtsrat § 9 Rdz. 70 ff.
  - Bedeutung § 9 Rdz. 5
  - Beendigung § 9 Rdz. 227
  - Begriffsbestimmung § 9 Rdz. 1
  - Eintragung im Handelsregister § 9 Rdz. 37 ff.
  - Erscheinungsformen § 9 Rdz. 1 ff.
  - Erwerb der Aktionärsstellung § 9 Rdz. 220 f.
  - Erwerb eigener Aktien § 9 Rdz. 176 f.
  - Finanzverfassung § 9 Rdz. 161 ff.
  - Gleichbehandlungsgebot § 9 Rdz. 46 ff.
  - Grundsatz des festen Kapitals § 9 Rdz. 168
  - Gründung § 9 Rdz. 8 ff.
  - Hauptversammlung § 9 Rdz. 111 ff.
  - Informationsrechte § 9 Rdz. 91, 155 ff.
  - Kapitalaufbringung § 9 Rdz. 169 f.
  - Kapitalerhaltung § 9 Rdz. 170 ff.
  - Kapitalerhöhung § 9 Rdz. 178 ff.
  - Kapitalherabsetzung § 9 Rdz. 192 ff.
  - Satzung § 9 Rdz. 9 ff.
  - Treuepflicht § 9 Rdz. 41 ff.
  - Verdeckte Sacheinlagen § 9 Rdz. 31 ff.
  - Verlust der Aktionärsstellung § 9 Rdz. 221 f.
  - Vor-AG § 9 Rdz. 40
  - Vorstand § 9 Rdz. 49 ff.
- Aktionärsforum § 9 Rdz. 133
- Aktionärsvereinigungen § 9 Rdz. 131
- Anfechtungsklage
  - AG § 9 Rdz. 145 ff.
  - Anfechtungsbefugnis § 9 Rdz. 149
  - Anfechtungsfrist § 9 Rdz. 150, § 12 Rdz. 114 f.
  - GmbH § 12 Rdz. 68, 111 ff.

## Stichwortverzeichnis

- Missbrauch § 9 Rdz. 150, § 12 Rdz. 113
- Arbeitnehmerhaftung § 9 Rdz. 40
- Arbeitnehmermitbestimmung – siehe Mitbestimmung
- Auflösung
  - AG § 9 Rdz. 227f.
  - BGB-Gesellschaft § 1 Rdz. 184 ff.
  - EWIV § 6 Rdz. 12
  - GmbH § 12 Rdz. 194, 208 ff.
  - KG § 3 Rdz. 69
  - OHG § 2 Rdz. 76 ff.
  - Partnerschaftsgesellschaft § 5 Rdz. 19
  - rechtsfähiger Verein § 7 Rdz. 100f.
  - Stille Gesellschaft § 4 Rdz. 33 ff.
- Auflösungsklage § 2 Rdz. 76, § 12 Rdz. 14, § 12 Rdz. 202
- Aufnahmezwang § 7 Rdz. 86
- Aufsichtsrat
  - Abberufung § 9 Rdz. 72 ff.
  - AG § 9 Rdz. 70 ff.
  - Anstellung § 9 Rdz. 99
  - Aufgaben § 9 Rdz. 83 ff.
  - Ausschüsse § 9 Rdz. 96 f.
  - Beschlüsse § 9 Rdz. 98
  - Bestellung § 9 Rdz. 70 ff., 99
  - Entlastung § 9 Rdz. 103
  - Entsendungsrecht § 9 Rdz. 76
  - Genossenschaft § 13 Rdz. 10 f.
  - GmbH § 12 Rdz. 85 ff.
  - Haftung § 9 Rdz. 100 ff.
  - Informationsrechte § 9 Rdz. 91
  - Klagen gegen den Vorstand § 9 Rdz. 167 ff.
  - KGaA § 10 Rdz. 5 f.
  - Statusverfahren § 9 Rdz. 82
  - Stellvertreter § 9 Rdz. 94
  - Überprüfung der Zusammensetzung § 9 Rdz. 82
  - Verfahren § 9 Rdz. 94 ff.
  - Vergütung § 9 Rdz. 99
  - Verschwiegenheitspflicht § 9 Rdz. 92 f.
  - Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit § 15 Rdz. 4
  - Vorsitzender § 9 Rdz. 94
- Aufwendungsersatz § 1 Rdz. 133, § 2 Rdz. 53, § 3 Rdz. 54
- Auseinandersetzungsguthaben § 4 Rdz. 39, § 5 Rdz. 10
- Auskunftsrecht
  - Aktionär § 9 Rdz. 156
  - BGB-Gesellschaft § 1 Rdz. 102
  - EWIV § 6 Rdz. 5
  - Genossenschaft § 13 Rdz. 11, 19
  - GmbH-Gesellschafter § 12 Rdz. 119 ff.
  - KG § 3 Rdz. 26
  - OHG § 2 Rdz. 32
  - Stiller Gesellschafter § 4 Rdz. 24
- Auskunftserzwingungsverfahren § 9 Rdz. 159, § 12 Rdz. 125
- Auskunftsverweigerungsrecht § 9 Rdz. 157 ff., § 12 Rdz. 122
- Ausländische Gesellschaften Teil 3
- Auslegung von Gesellschaftsverträgen – siehe Gesellschaftsvertrag Austritt § 1 Rdz. 70, 82, 154, 174, 178 f., § 2 Rdz. 78, § 3 Rdz. 60, § 7 Rdz. 89 f., 96, § 12 Rdz. 199 ff., § 13 Rdz. 25 ff.
- Austrittsrecht – siehe Austritt
- Ausschließung – siehe Ausschluss
- Ausschluss
  - AG § 9 Rdz. 221 f.
  - BGB-Gesellschaft § 1 Rdz. 35, 144
  - EWIV § 6 Rdz. 8
  - Genossenschaft § 13 Rdz. 25
  - GmbH § 12 Rdz. 196 ff.
  - nach freiem Ermessen § 1 Rdz. 145 f.
  - OHG § 2 Rdz. 62 ff.,
  - Verein § 7 Rdz. 91
- Autokran-Entscheidung § 12 Rdz. 165
- Bankenkonsortium § 9 Rdz. 181
- Bargründung § 9 Rdz. 20 ff., § 12 Rdz. 20 f.
- Beendigung
  - AG § 9 Rdz. 227 f.
  - BGB-Gesellschaft § 1 Rdz. 203
  - EWIV § 6 Rdz. 12
  - GmbH § 12 Rdz. 207 ff.
  - KG § 3 Rdz. 69
  - OHG § 2 Rdz. 87
  - Partnerschaftsgesellschaft, § 5 Rdz. 19
  - Stille Gesellschaft § 4 Rdz. 33 ff.
  - Verein § 7 Rdz. 101
- Beirat § 12 Rdz. 88
- Beiträge § 1 Rdz. 13 ff., § 2 Rdz. 9, § 3 Rdz. 7, § 4 Rdz. 12, § 5 Rdz. 7, § 7 Rdz. 6 f.
- Beitritt § 1 Rdz. 138 ff., § 2 Rdz. 59, § 3 Rdz. 59, § 5 Rdz. 15, § 78 Rdz. 85 ff.
- Beschlussfassung

## Stichwortverzeichnis

- AG § 9 Rdz. 125 ff.
- BGB-Gesellschaft § 1 Rdz. 69 ff.
- Einstimmigkeitsprinzip – siehe dort
- EWIV § 6 Rdz. 11
- Genossenschaft § 13 Rdz. 12 ff.
- GmbH § 12 Rdz. 95 ff.
- KG § 3 Rdz. 19 ff.
- KGaA § 10 Rdz. 7
- Mehrheitsbeschluss – siehe dort
- OHG § 2 Rdz. 27 ff.
- Verein § 7 Rdz. 43 ff.
- Beschlussfeststellungsklage § 7 Rdz. 40,  
§ 9 Rdz. 152, § 12 Rdz. 68, 103, 116
- Beschlussmängel § 1 Rdz. 93 ff., § 7  
Rdz. 56 ff., § 9 Rdz. 98, 140 ff., § 12  
Rdz. 108
- Besonderer Vertreter § 1 Rdz. 68, § 9  
Rdz. 66 Bestandsvernichtender Eingriff  
siehe existenzvernichtender Eingriff
- Bestätigungsbeschluss § 9 Rdz. 143
- Bestätigungsvermerk § 9 Rdz. 161
- Bestätigung der Bank § 9 Rdz. 37, § 12  
Rdz. 33
- Bestimmtheitsgrundsatz § 1 Rdz. 86 ff.,  
§ 2 Rdz. 30
- Betriebsrat § 9 Rdz. 70
- Bezugsrechte § 9 Rdz. 186 ff., § 12  
Rdz. 142, 174
- Bezugsrechtsausschluss § 9  
Rdz. 148, 187 ff., § 12 Rdz. 143
- BGB-Gesellschaft
  - Abwicklung § 1 Rdz. 198
  - actio pro socio § 1 Rdz. 62 ff.
  - Akzessoritätstheorie § 1 Rdz. 113
  - Auflösung § 1 Rdz. 184 ff.
  - Ausscheiden § 1 Rdz. 142 ff.
  - Bedeutung § 1 Rdz. 9
  - Beendigung § 1 Rdz. 203
  - Begriffsbestimmung § 1 Rdz. 1
  - Beiträge § 1 Rdz. 13 ff.
  - Beitritt § 1 Rdz. 138 ff.
  - Beschlussfassung § 1 Rdz. 69 ff.
  - als Besitzerin § 1 Rdz. 111
  - als Erbe § 1 Rdz. 111
  - Erscheinungsformen § 1 Rdz. 9
  - Geschäftsführung § 1 Rdz. 38 ff.
  - Gesellschaften auf fehlerhafter  
Vertragsgrundlage § 1 Rdz. 169 ff.
  - Gesellschafterwechsel § 1 Rdz. 138 ff.
  - Gesellschaftsvertrag § 1 Rdz. 2 ff., 10 ff.
- Gewinnverteilung § 1 Rdz. 134
- Gleichbehandlungsgebot § 1 Rdz. 26 ff.
- Grundbuchfähigkeit § 1 Rdz. 109
- Grundrechtsfähigkeit § 1 Rdz. 111
- Haftung § 1 Rdz. 57 ff., § 1 Rdz. 113 ff.
- Insolvenzfähigkeit § 1 Rdz. 111
- Kündigung § 1 Rdz. 184 ff.
- als Mitglied einer Gesellschaft § 1  
Rdz. 110
- Parteifähigkeit § 1 Rdz. 111
- Prinzip der Selbstorganschaft § 1  
Rdz. 42
- Rechtsfähigkeit § 1 Rdz. 107 ff.
- Scheckfähigkeit § 1 Rdz. 111
- Theorie der Doppelverpflichtung § 1  
Rdz. 59, 116
- Tod eines Gesellschafters § 1  
Rdz. 195 ff.
- Treuepflicht § 1 Rdz. 17 ff.
- Vermögensordnung § 1 Rdz. 104 ff.
- Vertretung § 1 Rdz. 51 ff., § 1 Rdz. 106,  
115 ff.
- Wechselfähigkeit § 1 Rdz. 111
- Wettbewerbsverbot § 1 Rdz. 21
- Zweck § 1 Rdz. 5 ff.
- Bilanzgewinn – siehe Gewinn
- Buchwertklausel § 1 Rdz. 148 f.
- Business Judgement Rule § 9 Rdz. 60
  
- Coporate Governance Kodex § 9 Rdz. 7
- Culpa in contrahendo § 1 Rdz. 127, § 12  
Rdz. 72 ff.
  
- Depotstimmrecht der Banken § 9  
Rdz. 130
- Differenzhaftung § 9 Rdz. 29
- Doppelverpflichtungstheorie § 1 Rdz. 59,  
116
- Drittgläubigerforderung § 1 Rdz. 22; § 2  
Rdz. 49
- Durchgriff § 7 Rdz. 65 ff., § 9 Rdz. 210,  
§ 12 Rdz. 157
  
- Einlage
  - Einlagefähigkeit § 3 Rdz. 35
  - Einlagenrückgewähr § 3 Rdz. 41 ff., § 3  
Rdz. 60
  - gesplittete Einlage § 3 Rdz. 46, § 4  
Rdz. 7, § 12 Rdz. 155
  - Hafteinlage § 3 Rdz. 7, § 3 Rdz. 30 ff.

## Stichwortverzeichnis

- Pflichteinlage § 3 Rdz. 7
- Eigenkapital § 4 Rdz. 28, § 9 Rdz. 197 ff., § 12 Rdz. 153 ff.
- Eigenkapitalersatz § 9 Rdz. 207 ff., § 12 Rdz. 154
- Einlagenrückgewähr § 3 Rdz. 60
- Einmann-Personengesellschaft § 1 Rdz. 2, § 1 Rdz. 197; § 2 Rdz. 84
- Einreden des Gesellschafters einer OHG § 2 Rdz. 43 ff.
- Einsichtsrecht
  - AG § 9 Rdz. 91, 160
  - BGB-Gesellschaft § 1 Rdz. 102
  - EWIV § 6 Rdz. 5
  - Genossenschaft § 13 Rdz. 19
  - GmbH-Gesellschafter § 12 Rdz. 119 ff.
  - KG § 3 Rdz. 23 ff.
  - OHG § 2 Rdz. 32
  - Stiller Gesellschafter § 4 Rdz. 24
- Einsichtsverweigerungsrecht § 12 Rdz. 120
- Einstimmigkeitsprinzip § 1 Rdz. 41, 85, § 2 Rdz. 28, 30, § 3 Rdz. 19, § 7 Rdz. 51 ff.
- Einwendungen des Gesellschafters einer OHG § 2 Rdz. 43 ff.
- Einziehung
  - von Aktien § 9 Rdz. 193, 221
  - von Geschäftsanteilen § 12 Rdz. 150, 192 ff.
- Entnahme § 2 Rdz. 56
- Entlastung
  - AG § 9 Rdz. 63, 103, 121
  - Genossenschaft § 13 Rdz. 12
  - GmbH § 12 Rdz. 64, 86
  - KGaA § 10 Rdz. 7
  - Verein § 7 Rdz. 38
- Entsendungsrecht § 9 Rdz. 76
- Erbrecht
  - Eintrittsklausel § 1 Rdz. 167, § 2 Rdz. 69, 74, § 3 Rdz. 67
  - Nachfolgeklausel § 1 Rdz. 160 ff.
  - qualifizierte Nachfolgeklausel § 1 Rdz. 166
  - Sondererbfolge § 1 Rdz. 162
  - Testamentsvollstreckung an ererbten Geschäftsanteilen § 1 Rdz. 163, § 2 Rdz. 68, § 3 Rdz. 66,
- Erfüllungstheorie § 2 Rdz. 38
- Europäische Genossenschaft § 14
- Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
  - Abwicklung § 6 Rdz. 12
  - Auflösung § 6 Rdz. 12
  - Beendigung § 6 Rdz. 12
  - Begriffsbestimmung § 6 Rdz. 2
  - Beschlussfassung § 6 Rdz. 11
  - Erscheinungsformen § 6 Rdz. 2
  - Geschäftsführung § 6 Rdz. 4
  - Gesellschafterausschuss § 6 Rdz. 5
  - Gesellschafterversammlung § 6 Rdz. 5
  - Gesellschafterwechsel § 6 Rdz. 7 ff.
  - Gesellschaftsvertrag § 6 Rdz. 3 ff.
  - Haftung § 6 Rdz. 6
  - Rechtsgrundlage § 6 Rdz. 1
  - Vermögensordnung § 6 Rdz. 6
  - Vertretung § 6 Rdz. 3
- Existenzvernichtender Eingriff § 12 Rdz. 166
- Faktisches Organ § 9 Rdz. 225
- Familiengesellschaft § 12 Rdz. 3, 88
- Fehlerhafte Gesellschaft – siehe Gesellschaft auf fehlerhafter Vertragsgrundlage
- Finanzplanfinanzierung § 12 Rdz. 155
- Firma § 2 Rdz. 3, § 3 Rdz. 1, § 9 Rdz. 10, § 12 Rdz. 9
- Firmenrechtsfähigkeit § 12 Rdz. 37
- Förderbeziehung § 13 Rdz. 20 ff.
- Formkaufmann § 9 Rdz. 2, § 10 Rdz. 2, § 12 Rdz. 2
- Frauenquote – siehe Geschlechterquote
- freie Berufe § 5 Rdz. 1 ff.
- Freigabeverfahren § 9 Rdz. 179 f.
- Fremdkapital § 9 Rdz. 198 ff., § 12 Rdz. 153 ff.
- Generalversammlung § 13 Rdz. 12 ff.
- Genossenschaft
  - Aufsichtsrat § 13 Rdz. 10 f.
  - Bedeutung § 13 Rdz. 3
  - Begriffsbestimmung § 13 Rdz. 1 ff.
  - Erscheinungsformen § 13 Rdz. 3
  - Erwerb der Mitgliedschaft § 13 Rdz. 23 f.
  - Europäische § 14
  - Finanzverfassung § 13 Rdz. 15 ff.
  - Förderbeziehung § 13 Rdz. 20 ff.
  - Generalversammlung § 13 Rdz. 12 ff.

## Stichwortverzeichnis

- Gleichbehandlungsgebot § 13 Rdz. 6, 20
- Gründung § 13 Rdz. 4
- Kreditgenossenschaft § 13 Rdz. 3
- Nachschusspflicht § 13 Rdz. 17
- Pflichtprüfung § 13 Rdz. 18f.
- Statut § 13 Rdz. 5
- Treuepflicht § 13 Rdz. 6f.
- Verlust der Mitgliedschaft § 13 Rdz. 25 ff.
- Vertreterversammlung § 13 Rdz. 14
- Vertretung § 13 Rdz. 8
- Vorstand § 13 Rdz. 8f.
- Wohnungsbaugenossenschaft § 13 Rdz. 3
- Genossenschaftsregister § 13 Rdz. 4
- Genussrechte § 9 Rdz. 204
- Genussscheine § 9 Rdz. 204
- Gesamthand § 1 Rdz. 104 ff., § 2 Rdz. 35, § 3 Rdz. 28, § 5 Rdz. 9, § 6 Rdz. 6
- Gesamthandsvermögen § 1 Rdz. 104 ff., § 2 Rdz. 35, § 3 Rdz. 28
- Geschäftsanteil
  - Genossenschaft § 13 Rdz. 15
  - GmbH § 12 Rdz. 5, 138 ff., 178 ff., 206 ff.
- Geschäftschancen § 1 Rdz. 21, § 2 Rdz. 11, § 3 Rdz. 9
- Geschäftsguthaben § 13 Rdz. 16, 27
- Geschäftsführung
  - BGB-Gesellschaft § 1 Rdz. 38 ff.
  - Einzelgeschäftsführungsbefugnis § 1 Rdz. 40, § 2 Rdz. 14
  - Entzug § 1 Rdz. 47 f., § 2 Rdz. 18
  - EWIV § 6 Rdz. 4
  - GmbH § 12 Rdz. 54 ff.
  - GmbH & Co. KG § 3 Rdz. 72
  - KG § 3 Rdz. 14 ff.
  - OHG § 2 Rdz. 14 ff.
  - organschaftliche Geschäftsführungsbefugnis § 3 Rdz. 14
  - Partnerschaftsgesellschaft § 5 Rdz. 8
  - Pflicht zur Geschäftsführung § 1 Rdz. 49
  - Prinzip der Selbstorganschaft § 1 Rdz. 42 ff.
  - Stille Gesellschaft § 4 Rdz. 20 ff.
  - Widerspruchsrecht § 2 Rdz. 15
- Geschäftsführer GmbH
  - Abberufung § 12 Rdz. 60
  - Anstellung § 12 Rdz. 61
  - Bestellung § 12 Rdz. 59
  - Faktischer Geschäftsführer § 12 Rdz. 63
  - Haftung § 12 Rdz. 62 ff., 136, 170
  - Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages § 12 Rdz. 79 ff.
  - Geschlechterquote § 9 Rdz. 77
  - Gesellschaft auf fehlerhafter Vertragsgrundlage
    - AG § 9 Rdz. 223 ff.
    - Ausnahmen § 1 Rdz. 176 ff.
    - Austrittsrecht § 1 Rdz. 174
    - Beteiligung Minderjähriger § 1 Rdz. 178
    - BGB-Gesellschaft § 1 Rdz. 169 ff.
    - Beitritt Minderjähriger § 1 Rdz. 181
    - Fehler bei der Gründung § 1 Rdz. 169 ff.
    - Fehler beim Gesellschafterwechsel § 1 Rdz. 179 f.
    - fehlerhafte Vertragsänderungen § 1 Rdz. 182
    - GmbH § 12 Rdz. 203 ff.
    - Innengesellschaften § 1 Rdz. 183
    - KG § 3 Rdz. 68
    - OHG § 2 Rdz. 74
    - Partnerschaftsgesellschaft § 5 Rdz. 7
    - Stille Gesellschaft § 4 Rdz. 31
    - Verein § 7 Rdz. 94 ff.
  - Gesellschafterausschuss § 6 Rdz. 5
  - Gesellschafterbeschlüsse – siehe Beschlussfassung
  - Gesellschafterdarlehen § 9 Rdz. 202 ff., § 12 Rdz. 154 ff.
  - Gesellschafterliste § 12 Rdz. 184 ff.
  - Gesellschafterversammlung
    - EWIV § 6 Rdz. 5
    - GmbH § 12 Rdz. 89 ff.
  - Gesellschaftsvertrag
    - Abänderung § 1 Rdz. 82 f.
    - Abgrenzung zu Austauschverträgen § 1 Rdz. 5, § 4 Rdz. 2 f.
    - Abgrenzung zu partiarischen Darlehen § 1 Rdz. 5 f., § 4 Rdz. 2 f.
    - Auslegung § 1 Rdz. 29 ff., § 2 Rdz. 13, § 3 Rdz. 12, § 4 Rdz. 18, § 12 Rdz. 17
    - BGB-Gesellschaft § 1 Rdz. 2 ff., 10 ff.
    - Eintrittsklausel § 3 Rdz. 67
    - EWIV § 6 Rdz. 3

## Stichwortverzeichnis

- fehlerhafte Vertragsänderungen § 1 Rdz. 182
- Form § 1 Rdz. 3., 10, § 2 Rdz. 7, § 3 Rdz. 6, § 4 Rdz. 10, § 12 Rdz. 7 ff.
- Genehmigungserfordernisse § 1 Rdz. 12, § 2 Rdz. 8, § 3 Rdz. 6, § 4 Rdz. 11, § 12 Rdz. 17 ff.
- GmbH § 12 Rdz. 7
- individualrechtliche Bestimmungen § 9 Rdz. 13, § 12 Rdz. 17
- Inhaltskontrolle § 1 Rdz. 33 ff., § 2 Rdz. 13, § 3 Rdz. 12, § 4 Rdz. 19, § 12 Rdz. 19
- körperschaftsrechtliche Bestimmungen § 12 Rdz. 17 ff.
- OHG § 2 Rdz. 7 ff.
- Partnerschaftsgesellschaft § 5 Rdz. 7
- Satzung – siehe dort
- Statut – siehe dort
- Stille Gesellschaft § 4 Rdz. 9 ff.
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Anmeldung zum Handelsregister § 12 Rdz. 32 ff.
- Auflösung § 12 Rdz. 208 ff.
- Aufsichtsrat § 12 Rdz. 85 ff.
- Bedeutung § 12 Rdz. 5
- Beendigung § 12 Rdz. 208
- Begriffsbestimmung § 12 Rdz. 1
- Beirat § 12 Rdz. 88
- Ein-Mann-GmbH § 12 Rdz. 4, 96
- Eintragung ins Handelsregister § 12 Rdz. 32
- Erscheinungsformen § 12 Rdz. 3
- Erwerb der Gesellschafterstellung § 12 Rdz. 178 ff.
- Erwerb eigener Geschäftsanteile § 12 Rdz. 138 f.
- Geschäftsführer § 12 Rdz. 54 ff.
- Gesellschafterversammlung § 12 Rdz. 89 ff.
- Gesellschaftsvertrag § 12 Rdz. 7
- Gleichbehandlungsgebot § 12 Rdz. 15 f.
- GmbH auf fehlerhafter Vertragsgrundlage § 12 Rdz. 203 ff.
- Gründung § 12 Rdz. 6 ff.
- Handelndenhaftung § 12 Rdz. 48 ff.
- Kapitalerhöhung § 12 Rdz. 140 ff.
- Treuepflichten § 12 Rdz. 13 ff.
- Verlust der Gesellschafterstellung § 12 Rdz. 190 ff.
- Vor-GmbH § 12 Rdz. 38 ff.
- Gesplittete Einlage siehe Einlage
- Gewinn § 1 Rdz. 134, § 2 Rdz. 54 ff., § 3 Rdz. 55, § 4 Rdz. 25, § 9 Rdz. 161 ff., § 12 Rdz. 173
- Gewinnbeteiligung § 4 Rdz. 25
- Gewinnentnahmen § 3 Rdz. 45, 55 f.
- Gewinnrücklagen § 9 Rdz. 166
- Gewinnschuldverschreibungen § 9 Rdz. 202
- Gewinnverwendung § 9 Rdz. 166, 214, § 12 Rdz. 173
- Gewinnverwendungsbeschluss § 9 Rdz. 166
- Gläubigerschutz Teil 4 Rdz. 2
- Gleichbehandlungsgebot
  - AG § 9 Rdz. 46 ff.
  - BGB-Gesellschaft § 1 Rdz. 26 ff.
  - Genossenschaft § 13 Rdz. 6, 20
  - GmbH § 12 Rdz. 15 f.
  - KG § 3 Rdz. 11
  - OHG § 2 Rdz. 9
  - Partnerschaftsgesellschaft § 5 Rdz. 7
  - Stille Gesellschaft § 4 Rdz. 17
  - rechtsfähiger Verein § 7 Rdz. 14
- GmbH & Co. KG
  - Geschäftsführung § 3 Rdz. 78 ff.
  - Informationsrechte § 3 Rdz. 77
  - Kapitalsicherung § 3 Rdz. 82 ff.
  - Vertretung § 3 Rdz. 78
  - Vorteile § 3 Rdz. 74 ff.
- Gratisaktien § 9 Rdz. 190
- Grundbuchfähigkeit
  - der BGB-Gesellschaft § 1 Rdz. 109
  - des nichtrechtsfähigen Vereins § 8 Rdz. 12 f.
  - der OHG § 2 Rdz. 34
  - der Vor-GmbH § 12 Rdz. 39
- Grundkapital § 9 Rdz. 169 ff.
- Grundlagengeschäft § 2 Rdz. 14, 23, § 4 Rdz. 9
- Gründungsbericht § 9 Rdz. 28
- Gründungsprüfer § 9 Rdz. 28
- Gründungsprüfung § 9 Rdz. 28
- Grundsatz der realen Kapitalaufbringung
  - siehe Kapitalaufbringung
- Grundsatz der Verbandssouveränität –
  - siehe Verbandssouveränität

## Stichwortverzeichnis

### Haftung

- Aktionär § 9 Rdz. 210 ff.
  - Haftung für Altschulden § 1 Rdz. 140
  - Aufsichtsrat AG § 9 Rdz. 100 ff.
  - BGB-Gesellschaft § 1 Rdz. 58 ff., 113 ff.
  - Differenzhaftung § 9 Rdz. 29, § 12 Rdz. 42, 47 ff.
  - Einreden § 2 Rdz. 43 ff.
  - Einwendungen § 2 Rdz. 43 ff.
  - Enthftung § 2 Rdz. 64
  - Erfüllungstheorie § 2 Rdz. 38 ff.
  - EWIV § 6 Rdz. 6
  - Geschäftsführer GmbH § 12 Rdz. 62 ff., 136, 170
  - Gesellschafter GmbH § 12 Rdz. 157 ff.
  - für gesetzlich begründete Schulden § 1 Rdz. 121 ff.
  - Gründerhaftung § 12 Rdz. 24, 45 ff.
  - Hafteinlage § 3 Rdz. 30
  - Haftungsausschluss § 3 Rdz. 32
  - haftungsbefreiende Leistung § 3 Rdz. 35
  - Haftungsbeschränkung § 1 Rdz. 60 f., § 5 Rdz. 11
  - Haftungstheorie § 2 Rdz. 38 ff.
  - Halterhaftung § 1 Rdz. 123
  - Handelndenhaftung siehe dort
  - KG § 3 Rdz. 29 ff.
  - nichtrechtsfähiger Verein § 8 Rdz. 7 ff.
  - OHG § 2 Rdz. 36 ff.
  - Partnerschaftsgesellschaft, § 5 Rdz. 10 f.
  - Sozialverpflichtungen § 2 Rdz. 49 ff.
  - für Steuerschulden § 1 Rdz. 123
  - Theorie der Doppelverpflichtung § 1 Rdz. 59 ff., 116
  - Tierhalterhaftung § 1 Rdz. 123
  - Verein § 7 Rdz. 63 ff.
  - Vereinsmitglied § 7 Rdz. 65 ff.
  - bei Verstoß gegen § 30 GmbHG § 12 Rdz. 134 ff.
  - für vertraglich begründete Schulden § 1 Rdz. 113 ff.
  - für Vertragsverletzungen § 1 Rdz. 118
  - Vor-GmbH § 12 Rdz. 44 ff.
  - Vorstand AG § 9 Rdz. 57 ff.
  - Wiederaufleben § 3 Rdz. 41 ff., 60
- ### Handelndenhaftung
- Vor-AG § 9 Rdz. 40
  - Vor-GmbH § 12 Rdz. 48 ff.

- Handelsgesellschaft § 9 Rdz. 2, § 10 Rdz. 2, § 11 Rdz. 2
- Handelsgewerbe § 2 Rdz. 1, § 3 Rdz. 1, § 4 Rdz. 4
- Holz Müller-Entscheidung § 9 Rdz. 118 f., 218
- Handelsregister § 2 Rdz. 5, 25, 65, § 3 Rdz. 2, § 9 Rdz. 37 ff., 139, § 12 Rdz. 32 ff.
- Hauptversammlung AG
  - Beschlussmängel § 9 Rdz. 140 ff.
  - Grundlagenscheidungen § 9 Rdz. 116
  - Mehrheitserfordernisse § 9 Rdz. 137 ff.
  - Stimmabgabe § 9 Rdz. 125 ff.
  - ungeschriebene Hauptversammlungs-zuständigkeiten § 9 Rdz. 117 ff.
  - Verfahren § 9 Rdz. 121 ff.
  - Zuständigkeiten § 9 Rdz. 111 ff.
- Hauptversammlung KGaA § 10 Rdz. 7
- Höchststimmrecht siehe Stimmrecht

### Informationsrechte

- Aktionär AG § 9 Rdz. 156
  - Aufsichtsrat AG § 9 Rdz. 91, 155
  - Auskunftsrecht – siehe dort
  - BGB-Gesellschaft § 1 Rdz. 99 f.
  - Einsichtsrecht – siehe dort
  - GmbH § 12 Rdz. 118 ff.
  - GmbH & Co. KG § 3 Rdz. 77
  - KG § 3 Rdz. 21
  - Kommanditist § 3 Rdz. 23
  - Komplementär § 3 Rdz. 22
  - OHG § 2 Rdz. 31 f.
  - Prüfungsrecht – siehe dort
  - Stiller Gesellschafter § 4 Rdz. 24
  - Verein § 7 Rdz. 60
  - Vereinsmitglied § 7 Rdz. 61 f.
- ### Informationserzwingungsverfahren § 12 Rdz. 124
- ### Inhaberschuldverschreibungen § 9 Rdz. 201, 204
- ### Inhaltskontrolle
- AG § 9 Rdz. 18 f.
  - BGB-Gesellschaft § 1 Rdz. 33 ff.
  - GmbH § 12 Rdz. 19
  - KG § 3 Rdz. 13
  - OHG § 2 Rdz. 13
  - Publikumsgesellschaft § 1 Rdz. 36 f.
  - Stille Gesellschaft § 4 Rdz. 19
  - Verein § 7 Rdz. 20

## Stichwortverzeichnis

- Innengesellschaft
  - BGB-Gesellschaft § 1 Rdz. 112
  - fehlerhafte Innengesellschaft § 1 Rdz. 183
  - Stille Gesellschaft § 4 Rdz. 5
- Insolvenz
  - BGB-Gesellschaft § 1 Rdz. 111
  - des Gesellschafters einer BGB-Gesellschaft § 1 Rdz. 196
  - des Gesellschafters einer OHG § 2 Rdz. 60
  - GmbH § 12 Rdz. 79ff., 208
  - nichtrechtsfähiger Verein § 8 Rdz. 13
  - der OHG § 2 Rdz. 34, 77
  - des rechtsfähigen Vereins § 7 Rdz. 100f.
  - des Unternehmensgesellschafters einer Stillen Gesellschaft § 4 Rdz. 38f.
- Insolvenzfähigkeit
  - der BGB-Gesellschaft § 1 Rdz. 111
  - der OHG § 2 Rdz. 34
  - Vor-GmbH § 12 Rdz. 36
- Investoren, institutionelle § 9 Rdz. 111
- Jahresabschluss § 9 Rdz. 161ff., § 12 Rdz. 126ff.
- Juristische Person Teil 2 Rdz. 2, § 9 Rdz. 2, § 10 Rdz. 2, § 11 Rdz. 2, § 13 Rdz. 2, Teil 4 Rdz. 1ff.
- Kaduzierung
  - AG § 9 Rdz. 221
  - GmbH § 12 Rdz. 31, 191
- Kapitalanteil § 2 Rdz. 54ff.
- Kapitalaufbringung
  - AG § 9 Rdz. 20, 169ff.
  - GmbH § 12 Rdz. 20, 130ff.
- Kapitalerhaltung
  - AG § 9 Rdz. 170ff.
  - Erstattungspflicht § 12 Rdz. 134
  - GmbH § 12 Rdz. 131ff.
  - Haftung/Geschäftsführer § 12 Rdz. 136ff.
  - Haftung/Mitgesellschafter § 12 Rdz. 135
  - verdeckte Gewinnausschüttungen
    - siehe dort
- Kapitalerhöhung
  - AG § 9 Rdz. 178ff.
  - bedingte Kapitalerhöhung § 9 Rdz. 182
  - genehmigtes Kapital § 9 Rdz. 183f.
- GmbH § 12 Rdz. 140
- Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln § 9 Rdz. 188ff., § 12 Rdz. 148
- reguläre Kapitalerhöhung § 9 Rdz. 178ff., § 12 Rdz. 140
- Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) § 12 Rdz. 127
- Kapitalersetzende Darlehen – siehe Gesellschafterdarlehen
- Kapitalherabsetzung
  - AG § 9 Rdz. 192ff.
  - GmbH § 12 Rdz. 149ff.
- Kapitalkonto § 2 Rdz. 54ff.
- Kapitalmarktrecht § 9 Rdz. 6
- Kapitalsicherung § 3 Rdz. 82ff.
- Kernbereichsrechte § 1 Rdz. 88, § 2 Rdz. 30
- Körperschaft Teil 2 Rdz. 1ff.
- Kommanditgesellschaft
  - actio pro socio § 3 Rdz. 18
  - Auflösung § 3 Rdz. 69
  - Bedeutung § 3 Rdz. 5
  - Beendigung § 3 Rdz. 69
  - Begriffsbestimmung § 3 Rdz. 1ff.
  - Beschlussfassung § 3 Rdz. 19ff.
  - Erscheinungsformen § 3 Rdz. 4
  - Geschäftsführung § 3 Rdz. 14ff.
  - Gesellschafterwechsel § 3 Rdz. 59ff.
  - Gesellschaftsvertrag § 3 Rdz. 6ff.
  - Gewinn § 3 Rdz. 55f.
  - Gewinnentnahmen § 3 Rdz. 45, 57
  - GmbH & Co. KG § 3 Rdz. 4, 70ff.
  - Haftung § 3 Rdz. 29ff.
  - Vermögensordnung § 3 Rdz. 28
  - Vertretung § 3 Rdz. 16f.
- Kommanditist
  - Auskunftsrecht § 3 Rdz. 26
  - Begriff § 3 Rdz. 1
  - Beiträge § 3 Rdz. 7ff.
  - Einlage § 3 Rdz. 7ff.
  - Einsichtsrecht § 3 Rdz. 23ff.
  - Haftung § 3 Rdz. 30ff.
  - Haftungsausschluss § 3 Rdz. 32ff.
  - Haftungsbeschränkung § 3 Rdz. 2
  - Tod § 3 Rdz. 65ff.
  - Wettbewerbsverbot § 3 Rdz. 9
- Kommanditaktionäre § 11 Rdz. 7
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
  - Aufsichtsrat § 11 Rdz. 5f.

## Stichwortverzeichnis

- Bedeutung § 11 Rdz. 2
- Begriffsbestimmung § 11 Rdz. 1
- Erscheinungsformen § 11 Rdz. 1
- Hauptversammlung § 11 Rdz. 7
- Kommanditaktionäre § 11 Rdz. 7
- Komplementär § 11 Rdz. 3f.
- Komplementär
  - Begriff § 3 Rdz. 1
  - Haftung § 3 Rdz. 29
  - Informationsrechte § 3 Rdz. 22
  - der KGaA § 11 Rdz. 3f.
  - Tod § 3 Rdz. 65
- Korporation Teil 4 Rdz. 2
- Kündigung
  - der BGB-Gesellschaft durch den Gesellschafter § 1 Rdz. 184ff.
  - der BGB-Gesellschaft durch den Gläubiger eines Gesellschafters § 1 Rdz. 192
  - der Mitgliedschaft – siehe Austritt
  - der OHG durch den OHG-Gesellschafter § 2 Rdz. 61
- Lagebericht § 9 Rdz. 161f., § 12 Rdz. 126, 128
- Legitimationszession § 9 Rdz. 129, § 12 Rdz. 100
- Liquidator § 2 Rdz. 86f., § 12 Rdz. 210
- Mantelgründung § 12 Rdz. 52
- Massenverein § 7 Rdz. 22
- Mauracher Entwurf § 1 Rdz. 32
- Mehrheitsentscheidung § 1 Rdz. 85ff., § 2 Rdz. 30, § 3 Rdz. 19, § 7 Rdz. 51f., § 9 Rdz. 137ff., § 12 Rdz. 104
- Mehrstimmrechte siehe Stimmrecht
- Minderheitenschutz Teil 4 Rdz. 5ff.
- Minderjährigenschutz § 1 Rdz. 12, 178, 181, § 9 Rdz. 15, § 9 Rdz. 226, § 12 Rdz. 180f.
- Mitbestimmung
  - AG § 9 Rdz. 68ff.
  - betriebliche Mitbestimmung § 9 Rdz. 70, § 12 Rdz. 85
  - Genossenschaft § 13 Rdz. 10
  - GmbH § 12 Rdz. 85ff.
  - unternehmerische Mitbestimmung § 9 Rdz. 71, § 12 Rdz. 85
- Mitgliederversammlung
  - Verein § 7 Rdz. 9, 33, 43ff.
  - Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit § 15 Rdz. 4
- Mitgliedschaft
  - Abtretung – siehe Übertragung
  - Aufteilung – siehe Abspaltungsverbot
  - mitgliedschaftliche Rechtsgeschäfte § 7 Rdz. 45, § 15 Rdz. 21
  - Schutz der Mitgliedschaft § 1 Rdz. 135ff., § 2 Rdz. 58, § 3 Rdz. 58, § 7 Rdz. 82ff., § 9 Rdz. 216ff.
  - als sonstiges Recht i. S. v. § 823 I BGB § 7 Rdz. 42, 82ff., § 9 Rdz. 216
  - Übertragung § 1 Rdz. 154ff., § 2 Rdz. 66, § 3 Rdz. 62f., § 5 Rdz. 14, § 6 Rdz. 8, § 7 Rdz. 93, § 9 Rdz. 220, § 12 Rdz. 178ff.
- Nachfolgeklausel § 1 Rdz. 160ff., § 2 Rdz. 69, § 3 Rdz. 65
- Nachgründung § 9 Rdz. 28
- Nachschusspflicht § 1 Rdz. 20, 200, § 2 Rdz. 86, § 12 Rdz. 198, § 13 Rdz. 17, Vierter Teil Rdz. 2
- Naked Warrants § 9 Rdz. 202
- Namensaktien § 9 Rdz. 220
- Nebenabreden § 9 Rdz. 13, § 12 Rdz. 10, § 12 Rdz. 107, § 12 Rdz. 112
- Nebenzweckprivileg § 7 Rdz. 28
- Nichtigkeit
  - von Hauptversammlungsbeschlüssen § 9 Rdz. 140ff.
  - von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der GmbH § 12 Rdz. 109f.
- Nichtigkeitsklage § 9 Rdz. 144
- Nichtrechtsfähiger bürgerlich-rechtlicher Verein
  - Abgrenzung von der Gesellschaft § 8 Rdz. 3ff.
  - anwendbares Recht § 8 Rdz. 6ff.
  - Bedeutung § 8 Rdz. 2
  - Erscheinungsform § 8 Rdz. 1ff.
  - Grundbuchfähigkeit § 8 Rdz. 12f.
  - Haftung § 8 Rdz. 7ff.
  - Insolvenz § 8 Rdz. 13
  - Vollstreckung in das Vereinsvermögen § 8 Rdz. 13
- Offene Handelsgesellschaft
  - actio pro socio § 2 Rdz. 26
  - Auflösung § 2 Rdz. 75ff.

## Stichwortverzeichnis

- Bedeutung § 2 Rdz. 6
- Beendigung § 2 Rdz. 87
- Begriffsbestimmung § 2 Rdz. 1 ff.
- Beschlussfassung § 2 Rdz. 27 ff.
- Besitzer § 2 Rdz. 34
- Eintrittsklausel § 2 Rdz. 73
- als Erbe § 2 Rdz. 34
- Firma § 2 Rdz. 3
- Geschäftsführung § 2 Rdz. 14 ff.
- Gesellschafterwechsel § 2 Rdz. 59 ff.
- Gesellschaftsvertrag § 2 Rdz. 7 ff.
- Grundbuchfähigkeit § 2 Rdz. 34
- Haftung § 2 Rdz. 36 ff.
- Insolvenz § 2 Rdz. 34
- Parteifähigkeit § 2 Rdz. 34
- Prinzip der Selbstorganschaft § 2 Rdz. 17, 21
- Rechtsfähigkeit § 2 Rdz. 33
- Scheckfähigkeit § 2 Rdz. 34
- Tod eines Gesellschafters § 2 Rdz. 67
- Vermögensordnung § 2 Rdz. 33 ff.
- Vertretung § 2 Rdz. 19 ff.
- Wechselfähigkeit § 2 Rdz. 34
- Wettbewerbsverbot § 2 Rdz. 9 ff.
- Öffnungsklausel § 12 Rdz. 106
- Optionsanleihe § 9 Rdz. 202
- Optionsschein § 9 Rdz. 202
- Organisationsakte § 7 Rdz. 45
  
- Parteifähigkeit
  - der BGB-Gesellschaft § 1 Rdz. 111
  - des nichtrechtsfähigen Vereins § 8 Rdz. 12 ff.
  - der OHG § 2 Rdz. 34
  - der Vor-GmbH § 12 Rdz. 39
- Partiarische Rechtsgeschäfte § 1 Rdz. 5 f., § 4 Rdz. 2
- Partnerschaftsgesellschaft
  - Auflösung § 5 Rdz. 19
  - Bedeutung § 5 Rdz. 5
  - Beendigung § 5 Rdz. 19
  - Begriffsbestimmung § 5 Rdz. 1 ff.
  - Eintragung im Partnerschaftsregister § 5 Rdz. 4
  - Geschäftsführung § 5 Rdz. 8
  - Gesellschafterwechsel § 5 Rdz. 15 ff.
  - Gesellschaftsvertrag § 5 Rdz. 7
  - Haftung § 5 Rdz. 10 f.
  - Haftungsbeschränkung § 5 Rdz. 11
  - Vermögensordnung § 5 Rdz. 9
- Vertretung § 5 Rdz. 8
- Personalistische Gesellschaft § 12 Rdz. 3
- Personengesellschaft Teil 1 Rdz. 1 ff.
- Pflichtprüfung § 13 Rdz. 18 f.
- Prinzip der Selbstorganschaft § 1 Rdz. 42 ff., § 2 Rdz. 17, § 2 Rdz. 21
- Prüfungsverband § 13 Rdz. 18
- Publikumsgesellschaft § 4 Rdz. 7 f., § 9 Rdz. 3
  
- Quotenschaden § 12 Rdz. 79
  
- Rechtsfähigkeit
  - der BGB-Gesellschaft § 1 Rdz. 107 ff.
  - des nichtrechtsfähigen Vereins § 8 Rdz. 14
  - der OHG § 2 Rdz. 33
  - der Partnerschaftsgesellschaft § 5 Rdz. 9
  - Verlust der Rechtsfähigkeit § 7 Rdz. 97 ff.
  - der Vor-AG § 9 Rdz. 40 f.
- Rechtsfähiger bürgerlich-rechtlicher Verein
  - Auflösung § 7 Rdz. 100
  - Bedeutung § 7 Rdz. 1
  - Beendigung § 7 Rdz. 101
  - Begriffsbestimmung § 7 Rdz. 1
  - Beschlussfeststellungsklage § 7 Rdz. 40
  - Erlangung der Rechtsfähigkeit § 7 Rdz. 25 ff.
  - Erscheinungsformen § 7 Rdz. 1
  - auf fehlerhafter Satzungsgrundlage § 7 Rdz. 94
  - Gleichbehandlungsgebot § 7 Rdz. 14
  - Gründung § 7 Rdz. 2 ff.
  - Haftung § 7 Rdz. 63 ff.
  - Informationsrechte § 7 Rdz. 60 f.
  - innerverbandliche Akte § 7 Rdz. 45
  - Massenverein § 7 Rdz. 22
  - Mitgliederversammlung § 7 Rdz. 9, 43 ff.
  - mitgliedschaftliche Rechtsgeschäfte § 7 Rdz. 45
  - Organisationsakte § 7 Rdz. 45
  - Satzung § 7 Rdz. 3 ff., 23 f.
  - Treuepflicht § 7 Rdz. 13
  - Vereinsordnung § 7 Rdz. 23 f.
  - Vorstand § 7 Rdz. 8, 33 ff.
  - Vorverein § 7 Rdz. 31

## Stichwortverzeichnis

- dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist § 7 Rdz. 30 ff.
- dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist § 7 Rdz. 25 ff.
- Rückgriff § 1 Rdz. 124, § 2 Rdz. 48
- Reflexschaden § 1 Rdz. 24, § 12 Rdz. 69
  
- Sacheinlagen
  - AG § 9 Rdz. 27 ff.
  - GmbH § 12 Rdz. 24
  - verdeckte Sacheinlagen – siehe dort
- Sachgründungsbericht § 12 Rdz. 24
- Salvatorische Klausel § 1 Rdz. 32
- Satzung
  - AG § 12 Rdz. 9 ff.
  - Auslegung § 7 Rdz. 15, § 9 Rdz. 16
  - Form § 7 Rdz. 12, § 9 Rdz. 15
  - Grundentscheidungen § 7 Rdz. 11, 24
  - Inhalt § 7 Rdz. 3 ff., § 9 Rdz. 9 ff.
  - Inhaltskontrolle § 7 Rdz. 20 ff., § 9 Rdz. 18 f.
  - nichtkorporative Bestimmungen § 9 Rdz. 13
  - schuldrechtliche Nebenabreden § 9 Rdz. 13
  - Verein § 7 Rdz. 3 ff.
- Satzungsänderung
  - AG § 9 Rdz. 137 ff., 224
  - fehlerhafte § 9 Rdz. 224
  - GmbH § 12 Rdz. 106 ff.
  - Verein § 7 Rdz. 52 f., 95
- Satzungsautonomie § 7 Rdz. 78
- Satzungsdurchbrechung § 12 Rdz. 107
- Schadensgeneigte Arbeit – siehe gefahrgeneigte Arbeit
- „Schütt-aus-hol-zurück“-Verfahren § 12 Rdz. 30
- Selbstorganshaft – siehe Prinzip der Selbstorganshaft
- Sonderprüfung § 9 Rdz. 65
- Sonderrechte § 7 Rdz. 14, 54, § 9 Rdz. 138
- Sorgfaltsmaßstab § 1 Rdz. 127 ff., § 2 Rdz. 52
- Sozialansprüche § 2 Rdz. 49 ff.
- Sozialverpflichtungen § 2 Rdz. 49 ff.
- Squeeze out § 9 Rdz. 222
- Statusverfahren § 9 Rdz. 82
  
- Stille Gesellschaft
  - Abgrenzung zu partiarischen Rechtsgeschäften § 4 Rdz. 2
  - atypische Stille Gesellschaft § 4 Rdz. 6
  - Auflösung § 4 Rdz. 33 ff.
  - Beendigung § 4 Rdz. 33 ff.
  - Begriff § 4 Rdz. 1 ff.
  - Einlage § 4 Rdz. 12, 27
  - Erscheinungsformen § 4 Rdz. 6
  - Geschäftsführung § 4 Rdz. 20 ff.
  - Gesellschaft auf fehlerhafter Vertragsgrundlage § 4 Rdz. 31 f.
  - Gesellschafterwechsel § 4 Rdz. 29
  - Gesellschaftsvertrag § 4 Rdz. 9 ff.
  - Gewinnbeteiligung § 4 Rdz. 25
  - Indizienlehre § 4 Rdz. 2
  - Informationsrechte § 4 Rdz. 24
  - mehrgliedrige Stille Gesellschaft § 4 Rdz. 8
  - Publikums-gesellschaft § 4 Rdz. 7 f.
  - Tod eines Gesellschafters § 4 Rdz. 30
  - Unternehmer-gesellschafter § 4 Rdz. 18 ff.
  - Verlustbeteiligung § 4 Rdz. 26
- Stimmabgabe
  - BGB-Gesellschaft § 1 Rdz. 71 ff.
  - Gesellschafterversammlung/GmbH § 12 Rdz. 97 ff.
  - Hauptversammlung/AG § 9 Rdz. 126 ff.
  - Mitgliederversammlung/Verein § 7 Rdz. 44 ff.
  - OHG § 2 Rdz. 29
  - Vertretung bei der Mitgliederversammlung/Verein § 1 Rdz. 74 ff., § 7 Rdz. 47 f., § 9 Rdz. 130 ff., § 12 Rdz. 100
- Stimmbindungsvertrag § 1 Rdz. 77 ff., § 2 Rdz. 29, § 7 Rdz. 49, § 9 Rdz. 133 ff., § 12 Rdz. 101
- Stimmenkauf § 9 Rdz. 134
- Stimmenpool § 1 Rdz. 79
- Stimmpflicht § 1 Rdz. 81 ff., § 2 Rdz. 29, § 7 Rdz. 48 ff.
- Stimmrecht
  - Höchststimmrechte § 9 Rdz. 127, § 12 Rdz. 98
  - Mehrstimmrechte § 9 Rdz. 127, § 12 Rdz. 98, § 13 Rdz. 13
  - Stimmverbote – siehe dort
  - Vorzugsaktien ohne Stimmrecht § 9 Rdz. 126

## Stichwortverzeichnis

- Stimmrechtsberater § 9 Rdz. 132  
Stimmverbot § 1 Rdz. 73, § 2 Rdz. 29, § 9 Rdz. 128, § 12 Rdz. 99
- Tagesordnung § 7 Rdz. 55  
Tendenzunternehmen § 9 Rdz. 71  
Testamentsvollstrecker § 1 Rdz. 163, § 2 Rdz. 68, § 3 Rdz. 66, § 12 Rdz. 189  
Tod eines Gesellschafters  
– BGB-Gesellschaft § 1 Rdz. 158 ff.  
– EWIV § 6 Rdz. 9  
– GmbH § 12 Rdz. 189 ff.  
– KG § 3 Rdz. 65 ff.  
– OHG § 2 Rdz. 67 ff.  
– Partnerschaftsgesellschaft § 5 Rdz. 15  
– Stille Gesellschaft § 4 Rdz. 30  
– Verein § 7 Rdz. 90  
Treuepflicht  
– AG § 9 Rdz. 41 ff., 135, 210 f.  
– BGB-Gesellschaft § 1 Rdz. 17 ff.  
– Genossenschaft § 13 Rdz. 6 ff.  
– GmbH § 12 Rdz. 12 ff., 102  
– Handlungspflicht § 1 Rdz. 19  
– Intensität § 1 Rdz. 18, § 12 Rdz. 13  
– KG § 3 Rdz. 9  
– OHG § 2 Rdz. 9  
– Partnerschaftsgesellschaft § 5 Rdz. 7  
– Stille Gesellschaft § 4 Rdz. 13 f.  
– Unterlassungspflicht § 1 Rdz. 19  
– Verein § 7 Rdz. 13, 72  
– vormitgliedschaftliche Treuepflicht § 7 Rdz. 72  
Treuhandrische Beteiligung § 3 Rdz. 4, 12, 13, 49 f.
- Unerlaubte Handlung  
– Geschäftsführer/GmbH § 12 Rdz. 77, 175 f.  
– Haftung der BGB-Gesellschaft § 1 Rdz. 119  
– Haftung/Kommanditgesellschaft § 3 Rdz. 48  
– Haftung/Verein § 7 Rdz. 64  
Ungerechtfertigte Bereicherung § 1 Rdz. 122  
Unterbeteiligung § 4 Rdz. 4  
Unterbilanzhaftung § 12 Rdz. 47  
Unterkapitalisierung § 12 Rdz. 158
- Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) § 3 Rdz. 70; § 12 Rdz. 6 f., 24, 127, 130, Dritter Teil Rdz. 2
- Verbandssouveränität § 1 Rdz. 34, 72  
Verdeckte Gewinnausschüttung § 9 Rdz. 171, § 12 Rdz. 132  
Verdeckte Sacheinlagen  
– AG § 9 Rdz. 30 ff.  
– GmbH § 12 Rdz. 26 ff.  
Verein  
– Fußballverein § 7 Rdz. 75  
– nichtrechtsfähiger bürgerlich-rechtlicher Verein siehe dort  
– rechtsfähiger bürgerlich-rechtlicher Verein siehe dort  
Vereinsausschuss § 7 Rdz. 54  
Vereinsautonomie § 7 Rdz. 20, 78  
Vereinsregister § 7 Rdz. 2 f.  
Vereinsordnung § 7 Rdz. 23 f.  
Vereinsstrafen § 7 Rdz. 74 ff.  
Vereinszweck § 7 Rdz. 4  
Verkehrssicherungspflichten § 2 Rdz. 53  
Verlustbeteiligung § 4 Rdz. 26  
Verlustdeckungshaftung § 12 Rdz. 44  
Vermögensrechte § 9 Rdz. 215, § 12 Rdz. 174  
Vermögensvermischung § 7 Rdz. 68, § 9 Rdz. 210, § 12 Rdz. 163 ff.  
Vermögensverwalter § 9 Rdz. 111  
Verschwiegenheitspflicht  
– Aufsichtsratsmitglieder/AG § 9 Rdz. 92 f.  
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit § 14 Rdz. 1 ff.  
Vertreterversammlung § 13 Rdz. 14, § 14 Rdz. 4  
Vertretung  
– AG § 9 Rdz. 50, 86 ff.  
– BGB-Gesellschaft § 1 Rdz. 51 ff.  
– EWIV § 6 Rdz. 4  
– Genossenschaft § 13 Rdz. 8  
– GmbH § 12 Rdz. 58  
– GmbH & Co. KG § 3 Rdz. 78  
– KG § 3 Rdz. 16 ff.  
– OHG § 2 Rdz. 19 ff.  
– organschaftliche Vertretungsmacht § 3 Rdz. 16  
– Partnerschaftsgesellschaft § 5 Rdz. 8

## Stichwortverzeichnis

- Prinzip der Selbstorganschaft § 1 Rdz. 52 f., § 2 Rdz. 21
- Stille Gesellschaft § 4 Rdz. 20 ff.
- Verein § 7 Rdz. 33 f.
- Vertretung bei der Stimmabgabe § 1 Rdz. 74 ff., § 7 Rdz. 47 f., § 9 Rdz. 129 ff., § 12 Rdz. 100
- Vor-GmbH § 12 Rdz. 36 f.
- Verwaltungsrechte § 9 Rdz. 215, § 12 Rdz. 174
- Vinkulierung § 9 Rdz. 220, § 12 Rdz. 181 ff.
- Vor-AG § 9 Rdz. 40
- Vor-GmbH
  - Firmenrechtsfähigkeit § 12 Rdz. 39
  - Geschäftsführer § 12 Rdz. 40 f.
  - Grundbuchfähigkeit § 12 Rdz. 39
  - Haftung § 12 Rdz. 44
  - Insolvenzfähigkeit § 12 Rdz. 36
  - Parteifähigkeit § 12 Rdz. 39
  - Rechtsfähigkeit § 12 Rdz. 39
  - Scheckfähigkeit § 12 Rdz. 39
  - Unterbilanzhaftung § 12 Rdz. 47
  - Verlustdeckungshaftung § 12 Rdz. 44
  - Vertretung § 12 Rdz. 40 f.
  - Vorbelastungsverbot § 12 Rdz. 42
  - Wechselfähigkeit § 12 Rdz. 39
  - Zweck § 12 Rdz. 38
- Vorgründungsgesellschaft § 12 Rdz. 35 f.
- Vorratsgründung § 9 Rdz. 10, § 12 Rdz. 52
- Vorstand
  - Abberufung § 9 Rdz. 53, 85, § 13 Rdz. 9
  - AG § 9 Rdz. 47 ff.
  - Anstellung § 7 Rdz. 35, § 9 Rdz. 55
  - Bestellung § 7 Rdz. 35, § 9 Rdz. 53, § 13 Rdz. 9
  - Entlastung § 7 Rdz. 38, § 9 Rdz. 63
  - Genossenschaft § 13 Rdz. 8 ff.
  - Haftung § 7 Rdz. 36 ff., § 9 Rdz. 57 ff.
  - Verein § 7 Rdz. 8, 33 ff.
  - Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit § 15
  - Vorverein § 7 Rdz. 31
  - Vorzugsaktie § 9 Rdz. 126
- Wandelschuldverschreibungen § 9 Rdz. 202
- Weisungsrecht § 7 Rdz. 33, § 12 Rdz. 55, § 12 Rdz. 66
- Wettbewerbsverbot
  - BGB-Gesellschaft § 1 Rdz. 21
  - KG § 3 Rdz. 9
  - GmbH § 12 Rdz. 13
  - OHG § 2 Rdz. 9 ff.
  - Stille Gesellschaft § 4 Rdz. 15 f.
- Widerspruchsrecht § 2 Rdz. 16
- Zweck
  - BGB-Gesellschaft § 1 Rdz. 7, 194
  - gemeinsamer Zweck § 1 Rdz. 1, 5
  - Vereinszweck § 7 Rdz. 4, 25 ff., 53 f.
  - Vor-GmbH § 12 Rdz. 38
  - wirtschaftlicher Zweck § 7 Rdz. 1
  - Zweckänderung § 7 Rdz. 52
  - Zweckerreichung § 1 Rdz. 194
  - Zweckerreichung unmöglich § 1 Rdz. 194, § 4 Rdz. 36, § 12 Rdz. 209

